



- Symposium -

23. Februar 2013
im Hörsaal am Löwentor
in Freising-Weihenstephan

Das forstliche Gutachten

- "Verbißgutachten" -

auf dem Prüfstand
von
Wissenschaft und Praxis

www.jagdagenda21.eu

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Wofür steht die Jagdagenda21 e.V.	5
Das Forstliche Gutachten in der Abschlußplanung und die Mitwirkung der AELF - Rückblick und Ausblick Stefan Schopf, Dipl. Forstwirt, Kaufbeuren	7
Die Zuordnung des Verbißbildes zum Verursacher Dieter Immekus, Dipl.Ing. (FH), Maierhöfen	13
Die Bedeutung der Pflanzendichte für das, was weiterwächst Dr. med. Holger v. Stetten, Freising	41
Die Interpretation tabellarisch gelisteter Prozentzahlen durch forstliche Experten Prof. Dr. Dr. Ernst Fink, Weismain	65
Rechtfertigt der Datenschutz die Verschlüsselung der Aufnahmedaten, so daß diese den Aufnahmeflächen nicht zugeordnet werden können? Peter Sulzmann, Rechtsanwalt, Seligenstadt	81
Resolution	82
Kontaktdaten der Referenten	83

Wofür steht die Jagdagenda21?

Sieben Milliarden Menschen bevölkern unsere Erde und beanspruchen immer mehr Lebensräume. Der Konflikt mit wildlebenden Kreaturen ist damit vorprogrammiert. Wo die ursprüngliche Naturlandschaft vollständig durch eine von den Menschen gestaltete Kulturlandschaft ersetzt wurde, wie bei uns in Deutschland, bleibt kaum mehr ein natürlicher Entfaltungsraum für unsere Tier- und Pflanzenwelt.

Der Konflikt gewinnt an besonderer Brisanz, wenn überwiegend ökonomische und ideologische Überzeugungen ins Spiel gebracht werden, wenn mit Teilwahrheiten und pseudowissenschaftlichen Erkenntnissen argumentiert wird.

Für Fauna und Flora bleibt immer weniger Raum mit unabsehbaren Folgen auch und gerade für uns Menschen. Die Thematik geht uns alle an, die Natur- und Tierfreunde, Imker, Fischer, Jäger, alle Naturschützer und Naturnutzer, jeden ganz normalen Bürger.

Wir, die Mitglieder der Jagdagenda 21 e.V., sind ein Zusammenschluß weidgerechter Jäger und bodenständiger, naturnaher Bürger, die sich dem Erhalt natürlicher Lebensräume für unser frei lebendes Wild verschrieben haben. Wir setzen uns für stabile, artenreiche Wälder und Wildbestände ein, für eine ökologisch angepasste landwirtschaftliche Naturnutzung und für den tierschutzgerechten Umgang mit dem frei lebenden Wild. Dazu gehören auch der Erhalt des Reviersystems, wie in Deutschland seit 1953 im Bundesjagdgesetz festgelegt, und die Bindung des Jagdrechts an Grund und Boden. Wir freuen uns über jedes Mitglied aus dem deutschen und europäischen Raum, das unsere Anliegen tatkräftig unterstützen kann und will, sei es durch aktive Mitarbeit oder finanzielle Mittel.

Quo usque tandem?

Wie lange noch soll die interessierte Öffentlichkeit in Bayern und darüber hinaus

- mit „Ergebnissen“ eines „Gutachtens“ konfrontiert und irregeleitet werden, das sich jeder Überprüfung entzieht?

- dessen Zahlenmaterial einen beliebigen Interpretationsspielraum bietet?
- dessen Aussagekraft während seines nunmehr 25jährigen Bestehens von niemandem jemals überprüft wurde?
- dessen Grundprämisse - die Zuordnung des Verbißbildes zum Verursacher - niemals wissenschaftlich überprüft wurde?
- das sich durch eine fragwürdige Interpretation des Datenschutzes bewußt einer Überprüfung zu entziehen versucht?
- das die waldbaulichen Zielsetzungen des Grundeigentümers mißachtet und dessen Aussagekraft in keinem Verhältnis zum Kostenaufwand steht und
- das offensichtlich nur dazu dient, die Jagd und die private Jägerschaft in der Öffentlichkeit in Mißkredit zu bringen, um entgegen dem eindeutigen Willen der bayerischen Bevölkerung ein völlig anderes Jagdsystem einzuführen?

Wir werden beweisen, daß verantwortliche Forstleute bis hinauf in das Ministerium unter Missbrauch ihres Amtsbonus der Öffentlichkeit bewußt ein Schadensbild vortäuschen, das in keiner Weise den wirklichen Verhältnissen in Bayerns Wäldern entspricht.

Das Forstliche Gutachten in der Abschussplanung und die Mitwirkung der AELF – Rückblick und Ausblick

Vortrag anlässlich des Symposiums: Das forstliche Gutachten – „Verbißgutachten“ – auf dem Prüfstand von Wissenschaft und Praxis der Jagdagenda21 e.V. am 23. Februar 2013 in Freising von Stefan Schopf, Dipl. Forstwirt (univ.), Kaufbeuren, 1. Vorsitzender der Jagdagenda21 e.V.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,
ich trage vor zum Thema: „Das Forstliche Gutachten in der Abschussplanung und die Mitwirkung der AELF – Rückblick und Ausblick“

Mein Vortrag gliedert sich in 3 Bereiche:

1. Die Zeit von der vorletzten Jahrhundertwende bis 1985
2. Die Zeit von 1985 bis 2004
3. Die Veränderungen seit 2005

Zum besseren Verständnis noch ein paar Worte im Vorfeld:

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, im folgenden AELF genannt, entstand in seiner jetzigen Form erst mit der Forstreform im Jahre 2005. In dieser Reform wurde die traditionsreiche Bayerische Staatsforstverwaltung nach über 250 Jahren ihres Bestehens aufgelöst. Der wirtschaftliche Teil wurde dem Unternehmen Bayerische Staatsforsten (BaySF), einer Anstalt des öffentlichen Rechts übertragen. Rechtsgrundlage hierfür war das **Gesetz zur Errichtung des Unternehmens „Bayerische Staatsforsten“ (Staatsforstengesetz – StFoG)** vom 09. Mai 2005. Die forsthoheitlichen Aufgaben wurden den AELF übertragen und in diese der Bereich Forsten integriert.

Zuvor gab es in Bayern das sogenannte Einheitsforstamt, das die wirtschaftlichen und hoheitlichen Aufgaben wahrnahm.

Symposium am 23.02.2013 in Freising - Vortrag Stefan Schopf, Kaufbeuren

www.jagdagenda21.eu

Eine ähnliche Konstellation wie heute gab es nur in der Zeit von 1933 bis 1945. In dieser Zeit wurde anfänglich die hoheitliche Funktion durch das Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft, die wirtschaftliche durch den Reichsnährstand wahrgenommen. Nach dessen Eingliederung in die Gauämter für Agrarpolitik waren diese für den gesamten Privat- und Körperschaftswald zuständig. Letztere sind mit den heutigen AELF vergleichbar.

Betrachten wir nun die Verhältnisse um die Jahrhundertwende des vorletzten Jahrhunderts. Hier war die **Kgl. Verordnung vom 06. Juni 1909 die „Ausübung und Behandlung der Jagd und den Verkehr mit Wildbret betreffend** die gesetzliche Grundlage für die Abschussplanung. Diese war wie folgt geregelt:

§ 2 Satz I sagte aus: „Wer die Jagd ausübt, hat die festgesetzte Hege und Hegezeit zu beachten..... Für Böcke vom 01. Januar bis zum 31. Mai,“

In § 3 war die Jagd auf Geißen und Kitze geregelt. „(I) Die Jagd auf Rehgeißen, ... und Rehkitze ... ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 4 und 5, zu jederzeit verboten.“

Kitze waren ganzjährig geschont.

Satz II definierte Rehkitze: „ Rehkitze gelten als solche bis zum Ablauf der Hegezeit für das betreffende männliche Wild in dem auf die Geburt folgenden Jahre.“

Ausnahmen hiervon waren in § 4 geregelt. Dieser besagte, dass die Distriktpolizeibehörde auf Antrag des Jagd ausübungs berechtigten aus Gründen der Landeskultur den Abschuss von Rehgeißen genehmigen kann. Sie muss hierzu allerdings ein Gutachten der Forstbehörde einholen und die Verpächter sind zu hören.

Für weibliches Rehwild wurde also in Abstimmung mit dem Forstamt und den Verpächtern durch die Distriktpolizeibehörde eine Art Abschussplan aufgestellt. Männliches Rehwild konnte außerhalb der Hegezeit erlegt werden.

Das **Preußische Jagdgesetz** von 1934 regelte erstmals in seinem § 42, dass Wild im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden muss. Dieser war so festzusetzen, dass die „... berechtigten Ansprüche der Land- und Forstwirtschaft auf Schutz

gegen Wildschäden gewahrt bleiben.“ Die Abschusszahlen sollten erfüllt, durften aber ohne Zustimmung des Kreisjägermeisters nicht überschritten werden.

Aufgestellt wurde der Abschussplan für einen Zeitraum von drei Jahren durch die Jagdausübungsberechtigten, eingereicht durch den Jagdvorstand beim Kreisjägermeister. Der Kreisjägermeister fungierte als untere Jagdbehörde und genehmigte die Abschusspläne.

Diese Regelung wurde 1935 in das Reichsjagdgesetz in den § 37 übernommen. Die Forstverwaltung setzte ihre eigenen Abschusspläne fest und war eigene untere Jagdbehörde.

In Bayern nach dem Krieg

wurden die Abschusspläne im Einvernehmen zwischen dem Revierinhaber und dem Jagdberechtigten oder dem Jagdvorsteher aufgestellt (§ 42 der **Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes**). Diese wurden dann im Einvernehmen zwischen der Jagdbehörde und dem Jagdbeirat bestätigt oder festgesetzt (Art. 20 BayJG). Reviere, die an staatliche Waldungen angrenzten hatten auch das Einvernehmen mit den Forstbehörden herzustellen (§ 43 LVBayJG). Das Forstamt selbst war eigene untere Jagdbehörde.

Aufgabe des Staates war es gemäß Art. 1 BayJG das Wild zu erhalten und einen Ausgleich zwischen den jagdlichen Interessen und den Belangen der Landeskultur sicherzustellen.

Am 13. Oktober 1978 kam es zu einer umfassenden Neuregelung des BayJG. Es wurden zahlreiche Passagen aus dem Preußischen Jagdgesetz von 1934 wieder aufgenommen. So in Art. 1 Abs. 2 die Nr. 3, in der es heißt: „Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild möglichst zu vermeiden.“ Ferner musste bei der Erstellung der Abschusspläne gem. Art. 32 BayJG „... der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung, und die körperliche Verfassung der Wildes angemessen ...“ berücksichtigt werden. Den Forstbehörden musste erstmals wieder Gelegenheit gegeben werden sich hierzu zu äußern.

Bis 1982 wurde auf Rehwild ein einjähriger Abschussplan aufgestellt. Zum 01. März 1983 wurde die **AVBayJG** erlassen, die die LVBayJG ersetzte. In dieser ist geregelt, dass für Rehe ein dreijähriger Abschussplan aufzustellen ist.

§ 15 der AVBayJG regelte, dass Abschusspläne zu bestätigen waren, wenn sie im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand aufgestellt wurden. Anfangs mussten sie auch noch den Abschussempfehlungen der Hegegemeinschaft entsprechen. Dieser Passus wurde aber bereits 1988 aus der Verordnung entnommen. Die Hegegemeinschaft musste die Abschusspläne nur noch koordinieren.

Bayern von 1985 bis 2004

Anfang der 80er Jahre wurde der Art. 32 BayJG herangezogen um das Vegetationsgutachten zu entwickeln und zu begründen. Das 1. Vegetationsgutachten wurde 1986 erstellt. Hatte aber noch keine Auswirkung auf die Abschussplanung, denn diese wurde bereits im Jahr zuvor für 3 Jahre beschlossen. 1988 wurde dann das 2. Vegetationsgutachten durchgeführt, das in der 3. Dreijahresperiode der Abschussplanung von 1989/90 – 1991/92 berücksichtigt wurde. Seither erfolgt die Aufnahme immer im Jahr vor der Abschussplanung alle drei Jahre.

Die Veränderungen seit 2005

Am 09. Mai 2005 kam es dann zu weitreichenden Veränderungen sowohl in der Verwaltung, wie in der Gesetzgebung.

Mit dem „Gesetz zur Errichtung des Unternehmens „Bayerische Staatsforsten““ erfolgte, wie bereits eingangs erwähnt, die Auflösung der Bayerischen Staatsforstverwaltung. Gleichzeitig wurden die Zuständigkeiten neu geregelt:

1. Die wirtschaftliche Verwaltung des Staatsforstes wurde dem neu geschaffenen Unternehmen (BaySF) übertragen.
2. Die hoheitliche Zuständigkeit wurde den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) zugeordnet, auch über die Wirtschaftsverwaltung der Staatsforste. Den AELF obliegt seither der Vollzug des Bayerischen Waldgesetzes.

Symposium am 23.02.2013 in Freising - Vortrag Stefan Schopf, Kaufbeuren

3. Das Jagdgesetz wird weiterhin vom Landratsamt vollzogen.

Am selben Tag, dem 09. Mai 2005, wurde auch das BayJG geändert und in den Art 1 Abs. 2 Nr. 3 der Halbsatz „...insbesondere soll die Bejagung die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen,....“

Diese Änderung hat heute weitreichende Auswirkungen auf die Abschussplanung. Und auch das BayWaldG wurde an diesem Tag geändert. Im Art. 1 Abs. 2 Ziff. 2 heißt es: „...Dieses Gesetz soll insbesondere dazu dienen:2. einen standortgemäßen und möglichst naturnahen Zustand des Waldes unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Wald vor Wild“ zu bewahren oder herzustellen,.....“

Nun einige **Anmerkungen** hierzu:

Der im BayWaldG festgeschriebene Grundsatz „Wald vor Wild“ stellt eine reine Willenserklärung dar. Er dient nicht der Abschussplanung und darf für diese auch nicht herangezogen werden. Die Abschussplanung ist abschließend in Art 32 BayJG geregelt.

Was wollte Gesetzgeber:

Mit Art 32 BayJG sollte der Forstbehörde Gelegenheit geben werden sich zum Zustand des Waldes zu äußern. Wenn aber nur noch deren Meinung gelten soll setzt man sich über geltendes Recht hinweg und bevormundet bzw. entmündigt die Grundeigentümer. Dann wird deren waldbauliches Ziel nicht mehr berücksichtigt. Eine Empfehlung zu Abschussplanhöhe oder der Veränderung seitens der AELF ist nicht gefragt und auch nicht gefordert.

Nach § 16 AVBayJG ist das Vegetationsgutachten zwar als Pflicht vorgegeben, somit dient es der Arbeitsbeschaffung der Förster, es sollte aber nur der Information dienen und der Abteilung Forsten der AELF keinen unmittelbaren Eingriff in die Abschussplanung gestatten. Über die Abschussplanung entscheidet die Jagdbehörde. Nur dieser steht dies nach Art 32 BayJG zu.

Das hegeringweise Gutachten macht aber keine Aussage zum Revier. Ebenso kann die revierweise Aussage nicht zur Grundlage für die Abschussplanfestsetzung gelten.

Weiterhin missachtet das Gutachten die aktuelle Gesetzeslage, denn es soll dazu Stellung nehmen, ob sich die standortgerechten Baumarten ohne Schutz verjüngen. Es liegt derzeit aber seit 2005 nicht ein Gutachten vor, das die im Hegering vorkommenden Standorte benennt. Geschweige denn, welche Baumarten auf diesen Standorten standortgerecht sind. Und in welcher Zahl und Häufigkeit sie vorkommen!

Zuletzt sei noch angemerkt, dass bisher nur mit reinen Verbissprozenten ohne jeglichen Bezug gearbeitet wird. Es findet sich keine Aussage darüber, wie viele Pflanzen in Abhängigkeit von der Dichte/ha nicht verbissen weiter wachsen müssen um das Bestandesziel zu erreichen. Aber genau dieses hat Herr Staatsminister Brunner zugesichert.

Da das Gutachten somit keine Aussagekraft für das einzelne Revier hat, und die waldbaulichen Ziele der Grundeigentümer nicht berücksichtigt, stellt es aus meiner Sicht eine Verschwendung von Steuergeldern dar und gehört abgeschafft.

Dies beendet meine Ausführungen.

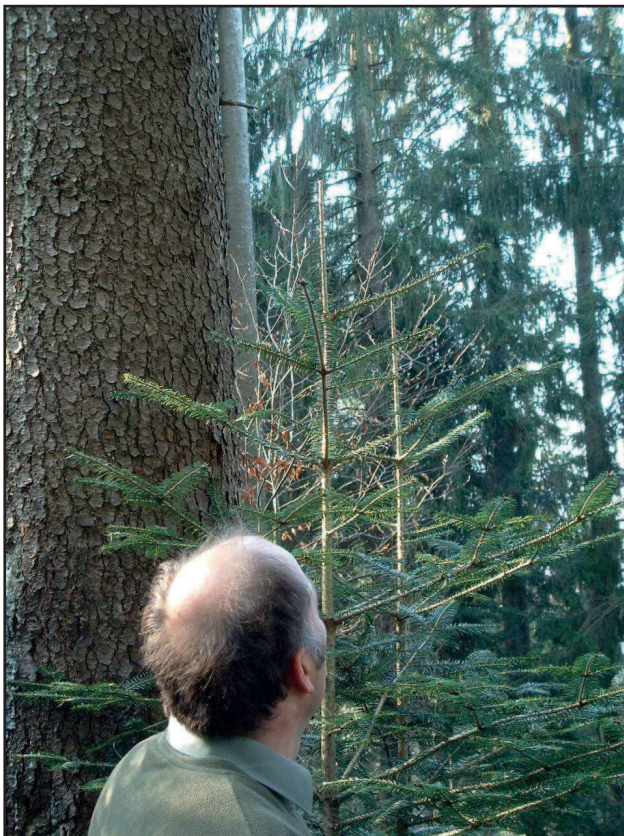
Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und gebe das Wort an unseren Moderator Herrn Prof. Fink zurück.

Die Zuordnung des Verbißbildes zum Verursacher

Vortrag anlässlich des Symposiums: Das forstliche Gutachten – „Verbißgutachten“ – auf dem Prüfstand von Wissenschaft und Praxis der Jagdagenda21 e.V. am 23. Februar 2013 in Freising von Dieter Immekus, Dipl. Ing. (FH), Maierhöfen

Wer soll`s denn sonst gewesen sein?

Alle Jahre wieder, kommt es im Rahmen von Wildschadensdiskussionen zu Streitigkeiten. Meistens geht es darum, wie hoch der Schaden wieder ist, den Reh, Rotwild oder Gamswild angerichtet haben. Nur äußerst selten wird die Frage gestellt: war es tatsächlich Schalenwild? Welche unverschämte Frage. Alles was ausgefranst oder gequetscht ist kann nur vom Schalenwild sein. So ist es in Büchern zu lesen und eine Reihe Experten geben diese Weisheit weiter. Damit ist doch alles klar.



Erst wenn man den Blick verwundert in die Höhe richtet und Verbiss in 3m oder höher feststellt, kommen auch bei den Personen Zweifel auf, die nur das Schalenwild als Schadensverursacher an Forstpflanzen kennen.

Fragt man nach und meldet grundsätzliche Bedenken an, habe ich schon öfters gehört: „...wer soll es denn sonst sein“. Oder: „...alles was bis 1,80m hoch ist wird vom Reh verbissen, erst was oberhalb ist kann Eichhörnchen sein.“

Erschreckend ist auch die Beweisführung. Auf die Frage, wieso man sich so sicher sei, dass der Schaden tatsächlich vom Reh sei, kommt die prompte Antwort: ..weil da Fährten vom Reh auf der Fläche sind oder weil da Rehlosung liegt.

Das ist so logisch wie die Behauptung, nur weil ich in einem Kaufhaus gewesen bin habe ich dort auch eingekauft.

Was auffällig oft in Schadensbegutachtungen fehlt, ist der schlüssige Beweis dafür, dass tatsächlich eine bestimmte Tierart für die Verbissspuren verantwortlich ist. Fachleute sprechen dann oft von Erfahrung. Aber Erfahrung worin? Erfahrung darin, dass sie bisher nie in die Situation gekommen sind zu beweisen wer den Schaden verursacht hat.

Es steht außer Zweifel, dass große Tiere mehr fressen als kleine. Was aber meist vergessen wird, ist die Tatsache, dass kleine Tiere oft sehr zahlreich auftreten und dadurch auch erheblichen Schaden verursachen können.

Interessant ist zu sehen wie Verbissbilder aussehen können, die nicht von Schalenwild verursacht werden. Es ist also legitim junge Forstpflanzen bestimmten Tierarten zur Äsung zur Verfügung zu stellen, die man eher weniger mit Verbiss in Verbindung bringt.

Das Ergebnis dieser Versuche zeigen einige Bilder und der geneigte Leser wird, sofern er sich in der Praxis schon einmal damit befasst hat, Parallelen zu Bildern feststellen, die er selbst im Revier gesehen hat.

Diese kleine Serie soll ein kurzer Leitfaden sein, an dem sich Jäger, Waldbesitzer, Naturliebhaber und auch der eine oder andere Förster bei der Spurensuche orientieren können. Man wird schnell die Grenzen erkennen, in denen eine eindeutige Zuordnung überhaupt möglich ist.

Oft wird auf Indizien verwiesen, die dann eine Zuordnung der Einflussnahme einer Spezies an der Forstpflanze rechtfertigen sollen, sie geben aber lediglich Hinweise darauf, dass bestimmte Spezies vor Ort waren – mehr nicht!

Sie weisen darauf hin, dass sie für Manipulationen an Forstpflanzen in Frage kommen könnten. Dies erweitert den Bereich der Möglichkeiten aber erheblich und führt den gewissenhaften Betrachter schnell zu großer Unsicherheit bei der Zuordnung von Verbissspuren.

Dazu ein typisches Beispiel:



Leittriebverbiss an Buche.
Der Fall ist klar – oder?



Der Blick durch die Taschenlupe bestätigt den Verdacht. Es war mal wieder



..... Maus!



Die Stereolupe, die richtige Vergrößerung und Beleuchtung brachte die Erleuchtung.

Die rote Linie zeichnet die Fraßspuren der Maus nach. Es konnte niemand anders sein, denn der Verursacher war einer meiner tierischen Mitarbeiter.

Symposium am 23.02.2013 in Freising - Vortrag Dieter Immekus, Maierhöfen



Rötelmaus, gefangen in einer Buchenpflanzung

Mäuse

Nager spielen bei der Beeinträchtigung von Forstpflanzen eine erhebliche Rolle. Bei meinen Recherchen zu diesem Thema hatte ich Kontakt zu einem hervorragend betreuten Revier in einem unserer Nachbarländer. Akribisch wurden seit vielen Jahren Verjüngungsflächen betreut und Trakte Jahr für Jahr ausgewertet. Bei der Einsicht in die Unterlagen fiel mir auf, dass bei ca. 80% der Aufnahmen die Einflussnahme durch Mäuse an den Forstpflanzen vermerkt wurde.

Diese kleinen Nager spielen eine oft unbeachtete aber wesentliche Rolle bei der Manipulation an Forstpflanzen.



Dieser Triebverbiss für sich genommen sieht relativ harmlos aus. Zeigt aber, wie leicht eine Verwechslung mit Schalenwildverbiss geschehen kann.

Symposium am 23.02.2013 in Freising - Vortrag Dieter Immekus, Maierhöfen

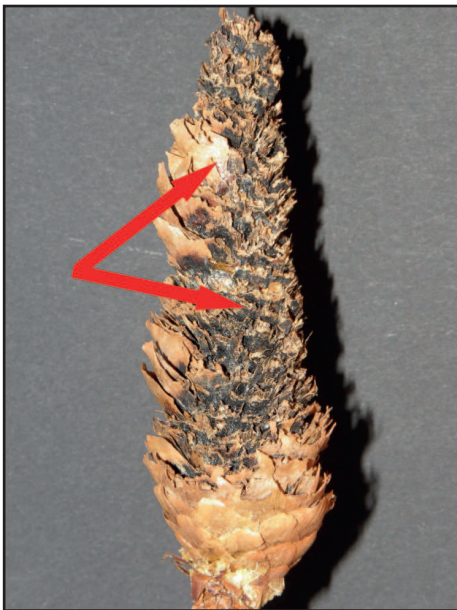


Das gesamte Ausmaß der Mäuseaktivität während eines Winters zeigt aber dieses Bild. Hier wurde eine Buchenpflanzung in Hektargröße niedergemacht. Diese Bilder belegen aber auch, dass Mäuse nicht nur Rinde nagen, sondern sehr wohl auch Triebe abfressen. Aus meinen Beobachtungen an gefangenen Rötelmäusen konnte ich feststellen, dass Mäuse Individualisten sind. So hat eine meiner Mäuse Buchen- und Ahornknospen bevorzugt, während andere sich an allen Knospen, von Fichte bis Esche bedienen.

Symposium am 23.02.2013 in Freising - Vortrag Dieter Immekus, Maierhöfen

www.jagdagenda21.eu

Bei der Betrachtung von geschädigten Flächen ist es also sehr wichtig nach Hinweisen auf die Anwesenheit dieser Kleinnager zu suchen. Dies können Nagstellen an Forstpflanzen sein oder auch so banale Dinge wie Fichtenzapfen, aus denen sich Mäuse die Samen holen. Auch Mäusegänge belegen die Anwesenheit der Nager.

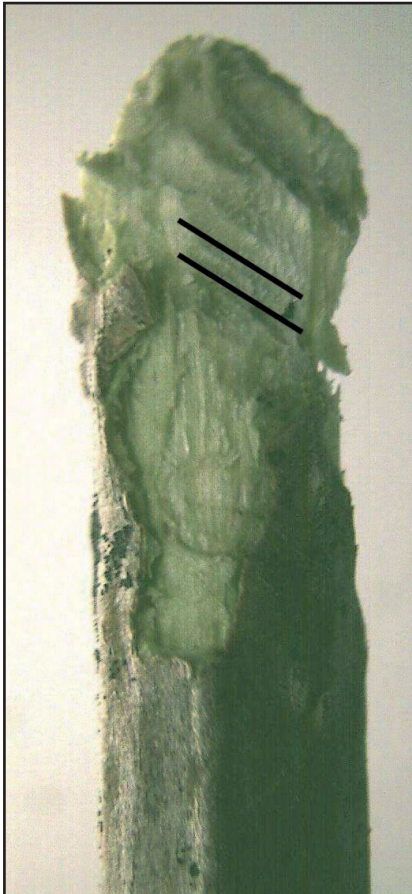


Von Mäusen benagter Fichtenzapfen



Weißtanne, Nagespuren durch Mäuse

Mäuseverbiss ist in vielen Fällen mit Hilfe einer Stereolupe und geeigneter Beleuchtung an Forstpflanzen zu erkennen.



Hier ein Ahornleittrieb durch Mäuse benagt. Die Knospe ist gefressen. Der verholzte Trieb wurde benagt. Die Nagespuren von ca. 1mm Breite sind bei dieser Vergrößerung gut zu erkennen. Die Beurteilung fällt hier noch relativ leicht.



Bei diesem Triebverbiss an Buche ist eine sichere Zuordnung jedoch kaum mehr möglich. Der Trieb ist fransig und scheint gequetscht. Typisches Aussehen eines Schalenwildverbisses.

Je härter das Holz der betroffenen Pflanze ist, umso besser sind auch die Nagespuren zu erkennen. Die Tücken der Bisspurenzuordnung werden besonders bei Nadelholzmanipulationen deutlich.



Hier ein Beispiel aus der Praxis. Großflächiger Verbiss an Fichten von 30 bis 300cm. Alle Pflanzen sahen so aus. Die grobe Beurteilung mündete in der Erkenntnis, dass es sich um katastrophalen Verbiss durch Rotwild handeln muss - immerhin sahen auf ca. 0,2ha alle Fichten so aus. Betrachtet man die Abbissstellen jedoch genauer, so erkennt man, dass bei keiner der Abbissstellen die Nadeln beschädigt sind. Das war nicht nur bei dieser Pflanze so, sondern bei allen. Derart chirurgisch präzise Eingriffe an Fichtentrieben schafft kein Schalenwild.



Nach dem vorsichtigen Entfernen der Harztropfen mit milden chemischen Mitteln, ließ sich z.B. die kegelförmig zugenagte Abbissstelle bei entsprechender Vergrößerung feststellen. Es war mit hoher Wahrscheinlichkeit die Rötelmaus, die auch in größeren Höhen tätig ist.



Mit hoher Wahrscheinlichkeit Mäusefraß an einer Fichte. Die Nagestelle ist verharzt, die Nadeln um die beschädigte Fläche sind im Wesentlichen intakt. Der Verbiss könnte mit dem des Hasen verwechselt werden. Je mehr ich mich mit der Materie Verbiss Spuren befasse gelange ich zu der Erkenntnis, dass nur wenige Bilder eine eindeutige Zuordnung zum Verursacher zulassen. Ich kann deshalb in den meisten Fällen lediglich von hohen oder geringen Wahrscheinlichkeiten sprechen. In der Natur war ich bei den zu beurteilenden Verbissereignissen selbst nicht zugegen, um sicher zu sagen wer verantwortlich war.



Bei diesem Bild könnte eine Verwechslung mit Hasenverbiss stattfinden. Auffällig ist jedoch neben den sehr scharfrandigen Kanten, der weniger scharfe Kern. Er erscheint im Bild nicht glatt, mit den für den Hasen typischen Zahnspuren. Auch der Abisswinkel würde weniger für einen Hasenverbiss sprechen. Der Verbiss ist bei Käfighaltung entstanden und deshalb eindeutig zuzuordnen.



Auch dieses Verbissbild an Weißtanne wurde von einer meiner Rötelmäuse verursacht. In der freien Natur käme kaum jemand darauf, dass dieser Verbiss von einer Maus stammt. Er ist ausgefranst und weist keine Schräge auf. Allerdings ist keine Nadel direkt um die Schadstelle tangiert.

Eichhörnchen

Eine weitere Spezies, die an Forstpflanzen erheblich zu Schaden gehen kann, ist das Eichhörnchen. Bereits vom alten Brehm ist die bevorzugte Nahrung dieser possierlichen Tiere beschrieben: neben Samen und Früchten sind Knospen und junge Triebe Hauptnahrung. Aus diesem Grund zählt er es zu den schädlichen Tieren. Allein aufgrund der Tatsache, dass das Eichhörnchen bei uns unter Naturschutz steht, wird es seine Fressgewohnheiten kaum geändert haben. So ist im Forstschutz Aktuell Nr. 27 der Forstlichen Bundesversuchsanstalt in Wien zu lesen:

„Das Eichhörnchen ist für zahlreiche Forstschäden verantwortlich. Dieser Schaden wird fast immer dem Schalenwild zugezählt.“ Vor wenigen Jahrzehnten wurden von deutschen Forstbetrieben sogar Prämien für den Abschuss von Eichhörnchen gezahlt.

Vor einigen Jahren haben Eichhörnchen im Winter in auffälliger Weise Tannenverjüngungen heimgesucht. Der Verbiss an den Trieben war stellenweise hundert Prozent. Diesem Verbiss wurde seinerzeit interessanter Weise kaum Beachtung geschenkt. Er hat aber sehr deutlich gemacht, dass diese munteren Tierchen erhebliche Probleme bereiten können.

Bei der Beurteilung eines Verbisschadens sollte, wie bereits erwähnt, die Suche nach Spuren von potentiellen Verursachern vorrangig betrieben werden. Dies gilt insbesondere für die Anwesenheit von Eichhörnchen.



Massenhaft abgebissene Fichtenspitzen sind ein sicheres Zeichen für die Anwesenheit von Eichhörnchen.



Hier hat eindeutig ein Eichhörnchen sein Mahl abgehalten.

Um eindeutige Verbisspuren von Eichhörnchen zu erhalten, wurden Forstpflanzen aufrecht stehend Eichhörnchen in Volieren zur Verfügung gestellt..



Viele Verbisse waren fransig und zeigten keinerlei Tendenz zu einem typischen Verbissmerkmal, wie beim Hasen oder der Maus, bei denen es zumindest bei einzelnen Verbissbildern zu einer klaren Aussage kommen kann.



Auch Laubgehölze gehörten nach Aussage des Volierenbesitzers zu den bevorzugten Nahrungspflanzen, wie der zerkaute Ahorn belegt.



In der Natur habe ich häufiger Abbissbilder dieser Art an hohen Wipfeltrieben gesehen.



Wenn man so will, könnte man diese, bevorzugt an Tanne, gefundenen Bilder als typisch bezeichnen. Sie stellen allerdings lediglich eine Bestätigung dafür da, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit Eichhörnchen auch andere Verbissbilder verursacht haben. Die Behauptung Eichhörnchen verbeißt nur in der Höhe ist definitiv falsch.

Hasenartige

Hasen haben um Ende Februar und März Rammelzeit. Eine Zeit, in der viel Energie benötigt wird. Deshalb ist die Gefahr des Verbisses durch Hasen in dieser Zeit sehr hoch.

Indizien für hasenartige Triebtäter sind leicht auszumachen. Zum einen ist die Losung des Hasen eigentlich nicht verwechselbar, zum anderen sind Verbissspuren an harten Gehölzen, zu mindest teilweise, recht eindeutig durch den Verbisswinkel von nahezu 45°.

Verbissspuren von Hase und Kaninchen sind sich sehr ähnlich, dies wird auch in einschlägiger Literatur bestätigt. Man bedenke, dass es auch kleine Hasen gibt. Die Reichweite des Hasen in der Höhe übersteigt die des Kaninchens etwas. Um Verbissspuren von Hasenartigen zu bekommen wurden Forstpflanzen, in Gattern mit Kaninchen, stehend ausgebracht.

Wilde Hasen in einer Voliere oder Gatter zu halten wäre nach Angaben von Experten tierschutzrechtlich bedenklich gewesen. Ein zahmer Hase war seinerzeit nicht auffindbar. Aus diesem Grund blieb nur das Kaninchen als „Mitarbeiter“ übrig. Neben den im Gatter erzeugten Verbissbildern, konnten weitere in der Natur gewonnen werden, die nachweislich vom Hasen stammten. Es handelte sich dabei um Sichtbeobachtungen.



Ein sicheres Zeichen, dass Hase als (Mit-)Verursacher teilgenommen hat, ist z.B. ein lehrbuchmäßiger Hasenverbiss mit „typischen“ 45° Ab bisswinkel an einem Apfelbaumtrieb. Dies muss aber nicht immer so sein. Am selben Baum, nur ein Ästchen weiter, sieht der sicher vom selben Hasen hervorgerufene Verbiss so aus ...

... gequetscht und ausgefranst. Ein leichter Winkel ist noch andeutungsweise zu erkennen.



Auch Winterschäle mit eindeutigen Nagespuren können auf die Anwesenheit des Hasen hindeuten. Bedingt durch die hohe Schneelage ist ein Schälen bis in größere Höhen möglich. Allgäuer Winter liefern ordentlich Schnee, deshalb konnte der Hase auch große Höhen erreichen.



Symposium am 23.02.2013 in Freising - Vortrag Dieter Immekus, Maierhöfen

www.jagdagenda21.eu

Die Bissführung des Hasen kann sowohl mit den vorderen Schneidezähnen, als auch mit den Backenzähnen erfolgen. Dadurch kommt es auch unter Berücksichtigung der Konsistenz des betreffenden Pflanzenbestandteiles zu unterschiedlichen Abbissbildern.



Verbiss an Buche (Gatter), fransig, die Bissstellen sind gequetscht. Es ist kein Winkel erkennbar.



Verbiss an Tanne (Gatter), dieses Mal eher glatt, aber nicht schräg. Die Tannennadeln sind nicht betroffen.



Verbiss an Tanne (Gatter). Die Nadeln sind mit tangiert. Der Trieb ist zerquetscht und deutlich ausgefranst.



Verbiss an Ahorn (Gatter). Die Abbissstelle zeigt keinen erkennbaren Winkel, sie ist gequetscht und ausgefranst.

Neben eindeutigen Verbissbildern sind völlig unspezifische Bilder durch Hasenartige festzustellen. Eine genaue Festlegung ist nur bei den „klassischen Bildern“ möglich. Bei vielen anderen Bildern ist es Spekulation. Sommerverbiss ist völlig unspezifisch, da die Triebe weich und elastisch sind. Bei der Abbisshöhe ist stets zu bedenken, dass sich Pflanzen umbiegen, oder durch Hanglagen deutlich größere Höhen erreichen lassen.

Schalenwild

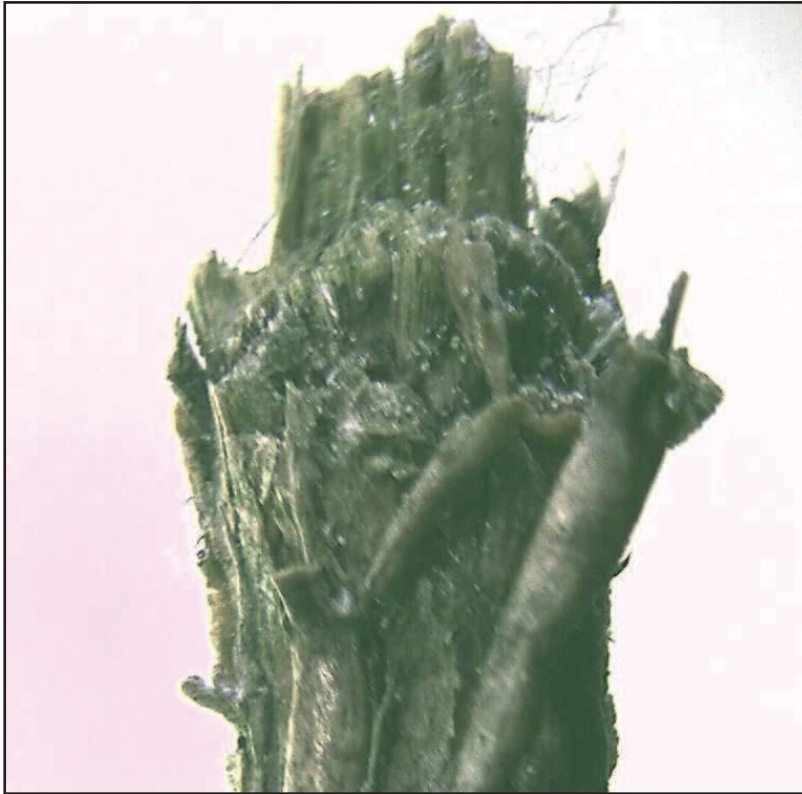
Zähe Äsung ist normaler Äsungsbestandteil von Schalenwildarten. Für einige Arten mehr, wie dem Reh, für andere weniger. Für Rehe ist zähe Äsung, Grundlage einer gesunden Ernährung (Bubenik).

Zweifellos kann Schalenwildverbiss, aus rein forstwirtschaftlicher Sicht, zu erheblichen Problemen an Forstpflanzen führen.

Zunehmend kommen jedoch bei der Verbissfeststellung Zweifel auf, ob es sich tatsächlich bei den vorgefundenen Verbissbildern um Schalenwildverbiss handelt. Zunächst einige Bilder von Verbissereignissen, die nachweislich durch Schalenwild hervorgerufen wurden. Der Nachweis erfolgte durch direkte Beobachtung bzw. über Fotofallen.



Auf diesem Bild ist ein Herbstverbiss durch Schalenwild an bereits verholztem Ahorn zu sehen. Die Abbissstelle ist gequetscht und ausgerissen.



Hier handelt es sich um einen Winterverbiss an Fichte durch Schalenwild. Die Abbissstelle ist gequetscht und ausgefranst.



Fichtenverbiss im Winter durch Schalenwild. Die beschädigte Stelle ist nur wenig ausgefranst (bei entsprechender Vergrößerung erkennbar) und kaum gequetscht.



Ebenfalls ein Schalenwildverbiss an Fichte. Der Abbiss ist schräg und kaum merklich gequetscht.



Hier handelt es sich um einen Verbiss an Tanne aus der Natur, der vermutlich vom Schalenwild stammt. Die Abbissstelle ist 8mm stark und deutlich verholzt. Der verholzte Teil ist wenig gequetscht aber deutlich abgerissen. Die umgebenen Nadeln sind ebenfalls beschädigt.



Auch dieser Verbiss könnte vom Schalenwild stammen. Die umgebenen Nadeln sind mit betroffen.

Bei genauer Betrachtung durch die Stereolupe und entsprechender Ausleuchtung kann es möglich sein, dass bestimmte Spuren auf mögliche Abbissvarianten durch Schalenwild hinweisen können. Dies soll an einem Beispiel erläutert werden:



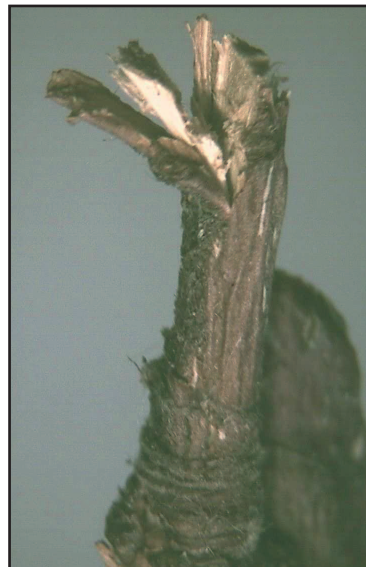
Schalenwild hat in seinem Oberkiefer keine Schneidezähne. Die im Unterkiefer befindlichen Schneidezähne drücken also den Pflanzenteil gegen die feste aber nicht scharfkantige Partie des Oberkiefers. Dabei kann es durch die Zähne des Unterkiefers zu einem scharfen Anschnitt kommen der aber zum Ober-

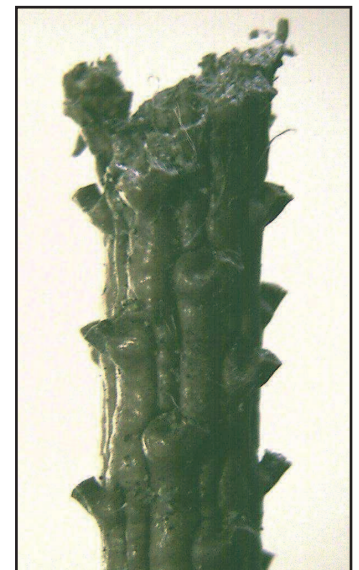
kiefer hin abnimmt und auf der Oberseite zum Abreißen führt. Hierbei spielt die Konsistenz des Pflanzenteiles eine ganz entscheidende Rolle.



Erfolgt das Abbeißen jedoch mit den Backenzähnen, wird der gesamte Trieb gequetscht. Je nach Konsistenz der Pflanze kann es vom einfachen Abreißen bis zum totalen Zerquetschen der Abbissstelle kommen. Hierin unterscheiden sich die bisher gezeigten Verbissbilder, insbesondere von Eichhörnchen und zum Teil vom Hasen nicht vom Schalenwildverbiss. Die Problematik an der Einschätzung von wem der Verbiss tatsächlich stammt, liegt darin, dass man fast nie das Geschehen selber beobachtet. Die Vielfältigkeit der Verbissbilder läßt in der Praxis im Wesentlichen Vermutungen zu. Eine sichere Zuordnung ist in nur wenigen Fällen möglich.

Und – wer weiß welcher Verbiss von wem stammt?





Was man auf den ersten Blick nicht erkennt

Neben der Beeinflussung der Forstpflanzen durch Wildtiere kommen aber auch andere Ursachen in Frage. Nicht immer sind die Probleme so leicht zuzuordnen wie in diesem Bild.



In vielen Fällen können die Verursacher nur schwer festgestellt werden. So können Rückeschäden an jungen Forstpflanzen oft nur schwer von Wildeinfluss unterschieden werden.

In vielen Fällen können die Verursacher nur schwer festgestellt werden. So können Rückeschäden an jungen Forstpflanzen oft nur schwer von Wildeinfluss unterschieden werden.



A



B



C

Die Buche A ist durch Holzrückung beschädigt worden. Ähnlich sieht aber auch ein Fegeschaden B durch den Rehbock an der Fichte und dem Ahorn aus. Bei einem frisch gefegten Gehölz ist aber in aller Regel noch eine Plätzstelle (aufgeschlagener Boden) unmittelbar an der Pflanze zu erkennen wie in Abb. C. Dies kommt bei Rückeschäden nicht vor.

In diesen Fällen ist bei frischer Holzernte immer eine so genannte Rückegasse zu sehen.



Rückegassen



Wenn sich die Vegetation wieder erholt hat, Gräser und Sträucher wieder wachsen, kann es passieren, dass von der ehemaligen Rückegasse nicht mehr viel zu sehen ist. Fegestellen sind häufig an Grenzen z.B. Wald/Wiese oder Wegrändern, sowie am Übergang von Hochwald zu Dickung zu finden. Hier markiert der Rehbock gerne sein Revier.

Aber auch an großen Forstgehölzen können Schäden auftreten, die nicht immer leicht einem Verursacher zuzuordnen sind. In den folgenden Bildern sieht man Schäl- und Schlagschäden durch Rotwild verursacht. In Abb.E könnte man auf den ersten Blick ebenfalls an einen Schälschaden denken. Doch hier ist beim Holzfällen ein Baumstamm an der noch stehenden Fichte entlang geschrammt und hat einen Streifen Rinde abgerissen. Auch die Schäden die auf der Abb.F zu sehen sind könnten sehr leicht dem Rotwild zugeordnet werden. Tatsächlich war es in diesem Fall aber der Biber.



D



D



E



F



G

Neben der Beschädigung der Rinde erfahren die Forstpflanzen auch Einflüsse, die den Baum zum sicheren Absterben bringen. Der Biber kann nicht nur schwächere Bäume wie in Abb.G zu Fall bringen und sich durch eindeutige Bissführung verraten.

Der unbedarfte Beobachter könnte sich auch bei der Eiche in Abb.H zur Annahme verführen lassen, dass es der Biber war, der hier seine Zähne zum Einsatz gebracht hat. Dieses Mal war es aber der Mensch, der durch so genanntes Ringeln den Baum zu Absterben bringen möchte.



H

Außer Mensch und Tier können Witterungseinflüsse Schäden an Forstpflanzen hervorrufen, die dem Einfluss von Tieren sehr ähnlich sehen. Dies sei an dem Fichtenwipfel in Abb. I vorgestellt. Der ehrliche Betrachter könnte durchaus die ausgefranste Triebspitze als Verbiss ansehen. Wäre es immer so einfach, wie in diverser Literatur beschrieben, käme dafür nur Schalenwild in Frage. Wir wissen jedoch inzwischen, dass auch andere Individuen ähnliche Bilder produzieren. In diesem Fall ist es aber schlicht Schneebruch. Dies wird dann offensichtlich, wenn noch abgeknickte Triebspitzen an der Abbruchstelle hängen Abb. J.



I



J

Symposium am 23.02.2013 in Freising - Vortrag Dieter Immekus, Maierhöfen

Ob es sich jetzt um Schnee-, Eis- oder Windbruch handelt dürfte im Aussehen nahezu identisch sein, wobei bei kleineren Forstpflanzen in Äserhöhe kaum ein Windbruch erfolgen wird.

Besonders in der Diskussion um den Klimawandel mit seinen damit erwarteten Unwettern als Folge werden auch Hagelschläge vorkommen. Nach heftigen Gewittern mit größeren Hagelkörnern können auch Tribspitzen von Forstpflanzen beschädigt werden. Häufig sind dann auch von Hagelkörnern abgeschlagene Blätter unter den betroffenen Pflanzen zu finden, wie dies in den folgenden Bildern zu sehen ist. Die beschädigten Triebe können glatte oder auch ausgefranzte Schadstellen aufweisen.



Wie heißt es doch so süffisant: Sport ist Mord. Wie realistisch diese Einschätzung für Forstpflanzen sein kann habe ich vor einigen Jahren in meinem Pachtrevier erleben dürfen. Bei ordentlicher Schneelage, wie sie im Allgäuer Winter üblich ist, haben Tourenskifahrer eine Naturverjüngung von Fichte und Tanne durchfahren. Mit ihren scharfen Skikanten haben sie dann erfolgreich etliche junge Forstpflanzen enthauptet. Die Leittriebe lagen gleichmäßig verteilt in und neben der Skispur. Im Frühjahr wären Wildtiere die Täter gewesen. Keiner hätte auf die am Boden liegenden Spitzen geachtet.

Besonders pikant wird die Sache, wenn gerissene Zeitgenossen mit der Gartenschere „Wildverbiss“ praktizieren, um ihre schmalen Einkünfte durch den unbedarften Jagdpächter etwas aufzubessern (folgende Abb.). Dumm ist nur, dass solch glatte Abbisse, am ehesten dem Hasen zugeschrieben werden. Deren Einfluss auf Forstpflanzen ist aber nicht ersatzpflichtig.



Dass derartiger „Wildverbiss“ auch ohne verwerflichen Hintergrund erfolgt, erlebe ich besonders um die Weihnachts- und Osterzeit. Dabei möchten die Verursacher lediglich zur Verschönerung ihrer vier Wände beitragen. Für den betroffenen Jäger wie auch für den Waldbesitzer ist es aber ebenso unerfreulich, denn nicht jedem fällt sofort auf, dass hier ein Zweibeiner aktiv war – ich spreche aus Erfahrung.

Die Bedeutung der Pflanzendichte für das, was weiterwächst

Vortrag anlässlich des Symposiums: Das forstliche Gutachten – „Verbißgutachten“ – auf dem Prüfstand von Wissenschaft und Praxis der Jagdagenda21 e.V. am 23. Februar 2013 in Freising von Dr. Holger v. Stetten, Freising

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Lassen Sie mich gleich zu Beginn meiner Ausführungen ausdrücklich feststellen, es geht hier nicht um die Rechtfertigung zu hoher oder gar überhöhter Schalenwildbestände. Es geht um die gerechte, um die waidgerechte Behandlung der Wildbestände.

„Verbißgutachten“ auf dem Prüfstand von Wissenschaft und Praxis

Vortrag von Dr. Holger v. Stetten
anlässlich des Symposiums der Jagdagenda21 e.V.
am 23. Februar 2013
im Hörsaal am Löwentor
in Freising / Weihenstephan



©HvS



Es ist mir bewusst, dass schon hier der Begriff <Waidgerecht> bei bestimmten Leuten Ressentiments aufkommen lässt, da sie solche Aussagen mit der traditionellen Jagd verknüpfen und gerade diese ja bekämpfen und abschaffen wollen.

Dabei verkennen solche Vereinigungen, dass nirgends auf dieser Erde auch nur ein Hauch von Kultur bestünde, gäbe es die Tradition nicht. Tradition kommt vom lateinischen Wort tradere, was mit hinüber-geben zu übersetzen ist. Erkenntnisse, Wissen, bewährte Handlungsmuster werden innerhalb von Gruppen und Generationen tradiert, also weiter gegeben. Die soziale Gruppe wird dadurch zur Kultur und entwickelt diese Kultur sinnvoll weiter.

Wer also gegen Traditionen grundsätzlich ankämpft, scheint auch nichts von Kultur zu halten. Soll denn jeder von uns das Rad neu erfinden müssen. Ohne Tradition landen wir schneller als gedacht wieder in der Steinzeit oder noch viel früher.

Der zweite wichtige Punkt ist, dass gerade auch wir Jägerinnen und Jäger einen gesunden, artenreichen und stabilen Wald befürworten und nach Kräften auch fördern wollen. Wir treten für ein intaktes Ökosystem ein, zu dem selbstverständlich Fauna und Flora gehören müssen. Weder die einseitige Betonung der Flora, noch die der Fauna hat irgendetwas mit <Öko> zu tun.

Umso erstaunlicher ist es, wenn sich Vereine mit dem Beiwort <ökologisch> schmücken und sich verblendet auf die Seite der Flora schlagen. Solches Denken gipfelt dann im Tot-Schlagwort Wald VOR Wild mit all seinen äußerst negativen Folgen. Dieses Gedankengut findet dann noch im Jahr 2005 Eingang ins Waldgesetz durch den Landtag des Freistaats Bayern.

Besonders brisant ist die Mischung aus dem Grundsatz Wald VOR Wild zusammen mit dem bayerischen Vegetationsgutachten. Damit kann man geradezu alles begründen, zumal wenn man die Auswertung der Aufnahmedaten im gewünschten Sinn interpretiert.

Damit sind wir auch schon beim Verbissgutachten. Verbissgutachten deshalb, da in den letzten Jahrzehnten im Wesentlichen der Verbiss dargestellt wurde und nur am Rande die Vegetation. Der Kardinalfehler des bayerischen Gutachtens ist die unvollständige Auswertung der Aufnahmedaten.

In fast allen bisherigen Gutachten seit 1986 wird ausgiebig auf den Verbissprozenten herumgeritten und die Vegetationsdichten finden keine Erwähnung, Ausnahmen 1997 und jetzt 2012. Das heißt, in diesen beiden Jahren wurden die Dichten zwar sehr versteckt erwähnt, nicht aber gewürdigt.

Der Dreh- und Angelpunkt sind aber die Vegetationsdichten und nicht die Verbissprozentante.

Pflanzendichten im Vegetationsgutachten

Minister Brunners Versprechungen von 2010:
Es kommt nicht darauf an, was verbissen ist, sondern auf
das, was weiter wächst.

Wie wurde dieses Versprechen umgesetzt?

©HvS




- Brunners Versprechen
- entscheidend was weiter wächst und nicht was verbissen ist

Umgesetzt wurde von diesen Versprechungen fast nichts. Vegetationsdichten wurden im Jahr 2012 zwar berechnet, gehen an der Realität aber völlig vorbei, da offensichtlich nur die absolut unbeschädigten Jungpflanzen als überlebensfähig angesehen werden.

Symposium am 23.02.2013 in Freising - Vortrag Dr. Holger v. Stetten, Freising

www.jagdagenda21.eu




Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

FORSTLICHES GUTACHTEN ZUR SITUATION DER WALDVERJÜNGUNG 2012

BAYERISCHE FORSTVERWALTUNG
Menschen. Wald.

©HvS



Das Forstliche Gutachten zur Situation der Waldverjüngung 2012 wurde in unveränderter Form erstellt! Um das geht es hier und um nichts anderes. Beinhaltet der Titel irgendetwas über Schalenwildichten oder gar Abschusspläne? Nein, es geht um die Verjüngung. Mehr als die Beurteilung der Waldverjüngung kann das Gutachten auch gar nicht leisten. Und selbst das kann es nur dann leisten, wenn man es vollständig auswerten würde und nicht durch Hinweglassen bedeutender Fakten, wie die Vegetationsdichten, das Ergebnis in die gewünschte Richtung biegen würde.

Nämlich: Viel zu hohe Schalenwildbestände, der Deutsche Wald wird vollständig aufgefressen, das Verbissprozent ist ein direktes Maß für den Wildbestand, und noch toller, hier aus Weihenstephan, das Verbissprozent ist ein direktes Maß für

Symposium am 23.02.2013 in Freising - Vortrag Dr. Holger v. Stetten, Freising

www.jagdagenda21.eu

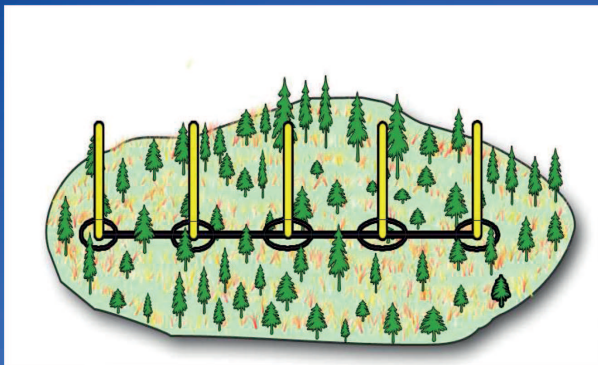
die Wahrscheinlichkeit von Verkehrsunfällen mit Wild (Prof. Hothorn)....

Das Verbissgutachten und die Arbeit von Hothorn sind typische Beispiele für postulierte monokausale Zusammenhänge in der Prämisse von Versuchsanordnungen. Oder verständlicher ausgedrückt, typische Beispiele für frei weg behauptete einander bedingende Abhängigkeiten von nur zwei Sachverhalten schon bei der Versuchsanordnung. Dass dadurch das zu erwartende Ergebnis schon von vornherein feststeht, dürfte jedem klar sein.

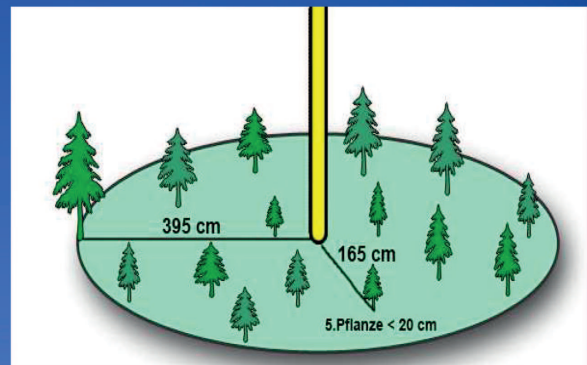
Mit Wissenschaftlichkeit hat das absolut nichts mehr zu tun.

Wie wird aufgenommen?

Aufnahmefläche



Probekreis



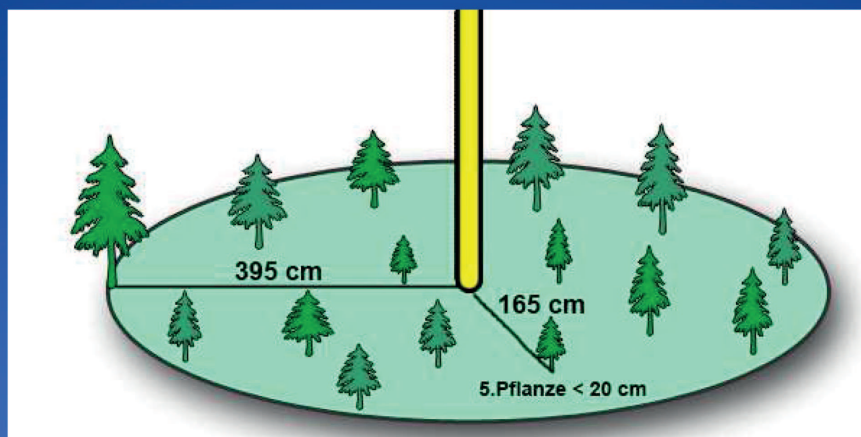
Der Verbiss wird in Prozentwerten ausgedrückt!



Nun aber zum Gutachten selbst:

- ein kurzer Exkurs zur Aufnahmesystematik
- auf der Fläche müssen mindestens 1300 Pflanzen/ha stehen
- Aufnahme Gerade mindestens 50m bis maximal 100m lang, Richtung der Geraden nach Belieben des Aufnehmenden
- pro Fläche 5 Probekreise a 15 Pflanzen, zusammen 75 Pflanzen
- Verbiss wird nur in Prozentwerten ausgedrückt

Probekreise



Von den Stichprobenpunkten ausgehend werden die 15 nächstgelegenen Pflanzen angesprochen, die die Kriterien der Verbissaufnahme erfüllen. Die vom Mittelpunkt entfernteste Pflanze bestimmt den Radius des Probekreises. Mit diesen Radien ist auf die Pflanzendichte/ha zu schließen. Verbissprozente allein betrachtet sind kein Maß für die Prognose der Verjüngungsflächen.

©HvS



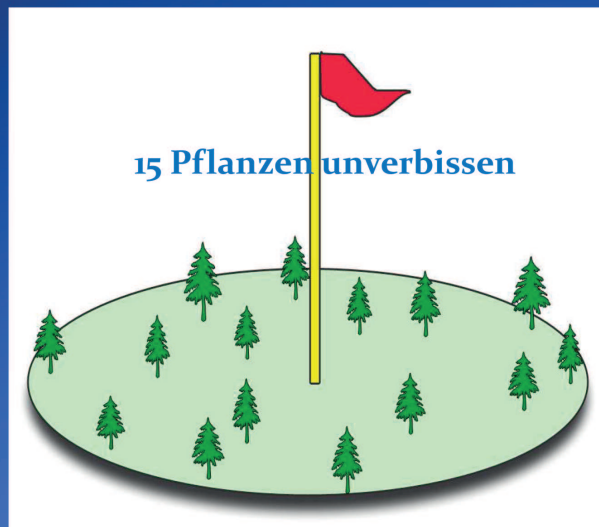
- nächstgelegenen 15 Pflanzen nach den Kriterien
- Radius wird durch die entfernteste Pflanze bestimmt
- so Hochrechnung auf Pflanzen/ha möglich

- die von den 75 Pflanzen bebissenen Bäumchen werden nummerisch erfasst, dann aber nur in Prozentwerten ausgedrückt
- im Ergebnis heißt es dann z.B. 12% Verbiss auf der Aufnahme­fläche xy
- in Wahrheit sind es aber nur 12% Verbiss innerhalb der fünf Probekreise
- man weiß dann immer noch nicht, wie viele Pflanzen absolut pro Hektar be- oder nicht bebissen sind.
- reicht die im Leittrieb unverbissene Pflanzenzahl auf der Fläche zur Begründung eines Bestandes aus, spielen Verbissprozente meistens keine Rolle
- Verbissprozente allein kein Maß für die Prognose der Verjüngungsflächen
- entscheidend ist die Pflanzendichte
- das errechnete Verbissprozent stellt den arithmetischen Mittelwert hochgerechnet auf den Hegering dar.

Noch absurder wird es, wenn Prozentzahlen oder Zeitreihen von Prozenten miteinander verglichen werden, ohne die Bezugsgröße zu kennen, hier also die Vegetationsdichten. Auf dem linken Probekreis stehen bei einer Pflanzendichte von 1300/ha fünfzehn unverbissene Pflanzen, also null Prozent Verbiss. Auf dem gleich großen rechten Probekreis stehen bei einer Pflanzendichte von 19.500 Pflanzen/ha 225 Pflanzen. Auch hier sollen 15 Pflanzen unverbissen bleiben, also 93% Verbiss. Auf beiden gleich großen Kreisen bleiben gleich viele Pflanzen unverbissen. Gleichzeitig schwankt aber das Verbissprozent zwischen Null und 93!

Der künftige Wald entsteht aber aus den im Leittrieb unverbissenen Pflanzen und nicht aus den verbissenen. Die alleinige Nennung des Verbissprozents hat also keinerlei Aussagekraft.

Der Vergleich von Prozenten ist Unsinn



0 % Verbiss bei 1300 Pflanzen/ha



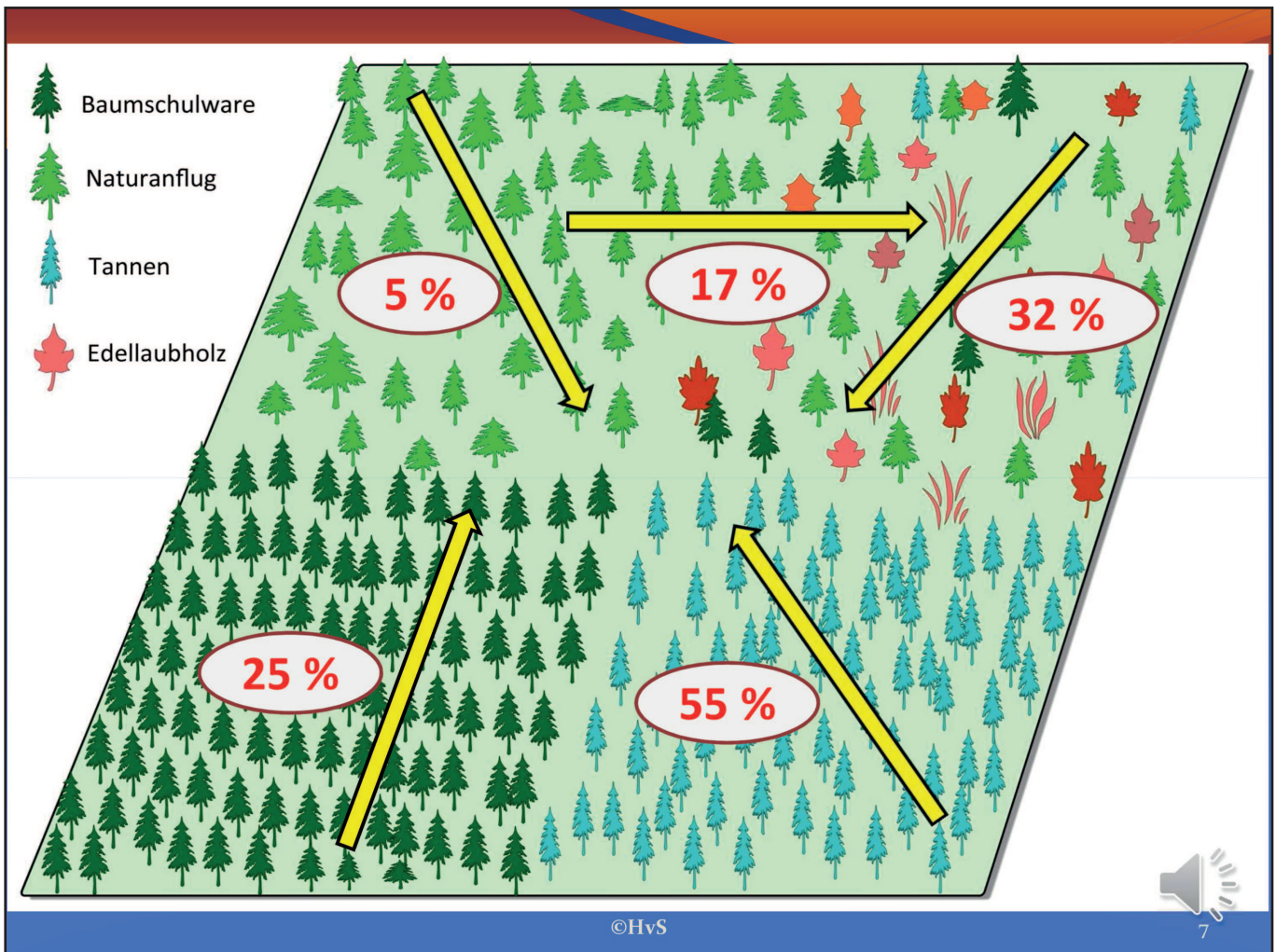
93 % Verbiss bei 19.500 Pflanzen/ha

Auf beiden gleich großen Flächen stehen aber gleich viel unverbissene Pflanzen

©HvS

Die Richtung und Lage der Aufnahmegeraden hat entscheidenden Einfluss auf das Untersuchungsergebnis. Die Verbisshöhe hängt von der Attraktivität der Pflanzen ab. So können gewünschte Ergebnisse erzeugt werden.

- Die Ergebnisse auf ein und derselben Fläche können zwischen 5% und 55% schwanken
- Vorschlag der Arbeitsgruppe um Prof. Paul Müller für das Vegetationsgutachten: Die Lage der Aufnahmegeraden sollte mittels eines Zufallsgenerators festgelegt werden, damit Manipulationen ausgeschlossen werden.



Die Ergebnisbewertung aller bisherigen Gutachten, auch für 2012, geschah ausschließlich aufgrund von Verbissprozenten. Pflanzendichten spielten keinerlei Rolle.

Welchen Aussagewert haben aber Prozentwerte ohne Nennung der Bezugsgröße? Stellen Sie sich vor, ein Rentner sagt Ihnen nur, dass er 20% Abzug von seiner Rente hat. Erst wenn Sie erfahren, dass er nur 500 € bezieht, wissen Sie, dass er sehr arm ist.

Der zweite Rentner hat 25% Abzüge. Geht es diesem etwa schlechter? Nein, es geht ihm viel besser, da sein Grundeinkommen viel höher ist. Was ist also besser, 20% oder 25% Abzüge? Es kommt auf die Bezugsgröße an!



Genauso ist es auch im Verbissgutachten. Ob Verbissprozente bedenklich sind, hängt von der Vegetationsdichte ab.

Die nächsten 3 Folien sind dem veröffentlichten bayernweiten Gutachten entnommen.

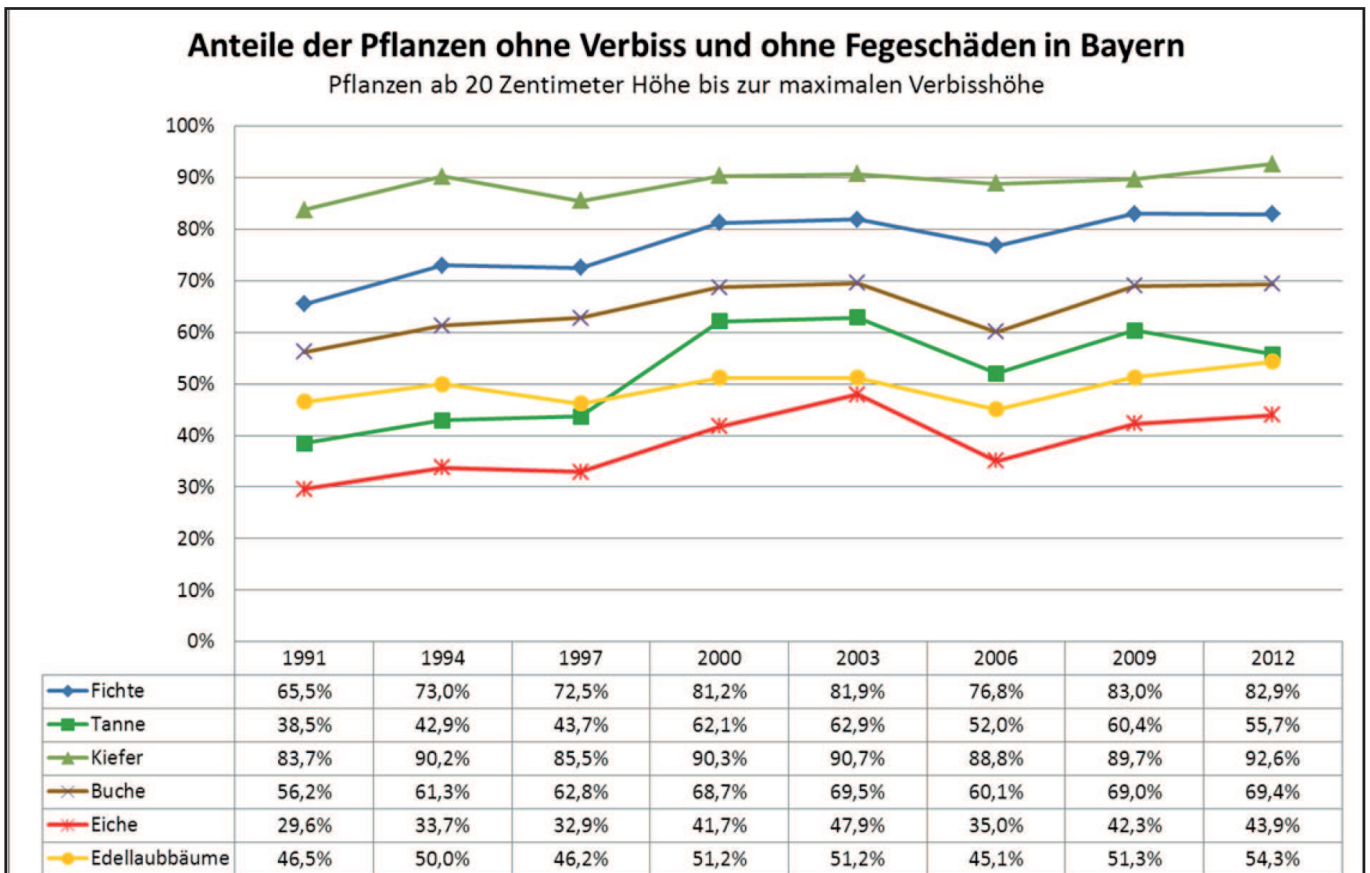


Abbildung 2: Anteile der jungen Waldbäume ohne Verbiss und ohne Fegeschaden 1991 – 2012.

Symposium am 23.02.2013 in Freising - Vortrag Dr. Holger v. Stetten, Freising



Brunner versprach, es ist entscheidend, was durchkommt und nicht, was verbissen ist. Offensichtlich glauben er, bzw. seine Ministerialen, dass nur durchkommt, was absolut keinerlei Beschädigung aufweist. Wie sonst käme es zu diesem Datenblatt aus dem veröffentlichten Gutachten!

Sie sehen hier, wie auch im gesamten Gutachten, wieder nur Anteile der Pflanzen, d.h. nur Prozentwerte. Und dann noch als Zeitreihe! Aussagekraft Null, siehe Rentner. Ohne Kenntnis der Vegetationsdichten weiß niemand, wie es um den Wald bestellt ist.

Ganz wichtig zu wissen ist, dass

- laut Arbeitsanleitung bei der Verbissaufnahme, jeder Leittriebverbiss automatisch zusätzlich dem Seitentriebverbiss zugerechnet wird
- es beim Seitentriebverbiss und beim Fegeschaden ganz egal ist, wann sie entstanden sind (wer war's wirklich nach so langer Zeit?)
- Seitentriebverbiss in den allermeisten Fällen der Pflanze nicht schadet, oft im Gegenteil

Entscheidend ist tatsächlich nur der Leittriebverbiss. Auch hier sieht man nur Prozentwerte in Zeitreihe ohne Bezugsgröße (Vegetationsdichte)!!!

Wie wollen Sie bitte aus dem folgenden Diagramm ablesen, wie viele Pflanzen pro Hektar überleben? Der Wald entsteht aus den durchkommenden Bäumchen und nicht aus den verbissenen.

Entscheidend ist der Vervissverursacher. Es hilft nichts, das Schalenwild zu bekämpfen, wenn Hase, Maus und Eichhörnchen verbissen haben.

Anteile der Pflanzen mit frischem Leittriebverbiss in Bayern

Pflanzen ab 20 Zentimeter Höhe bis zur maximalen Verbisshöhe

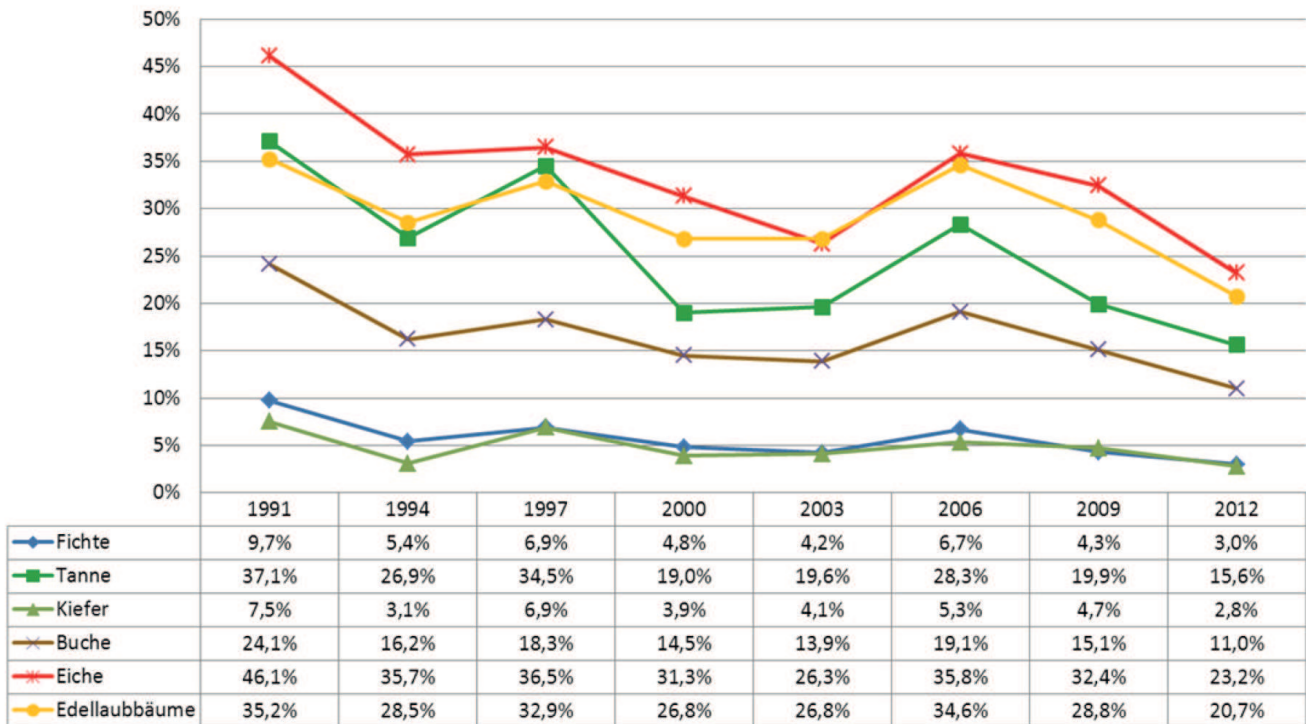


Abbildung 3: Anteile der jungen Waldbäume mit frischem Leittriebverbiss 1991 – 2012.

Mit der Zeitreihe Tanne in Prozenten wird optisch ein Katastrophenszenario suggeriert. Auch dieses Diagramm gibt keine Auskunft über die tatsächlich vorhandenen Tannen mit Überlebenschance.

Zudem ist die Legende falsch:

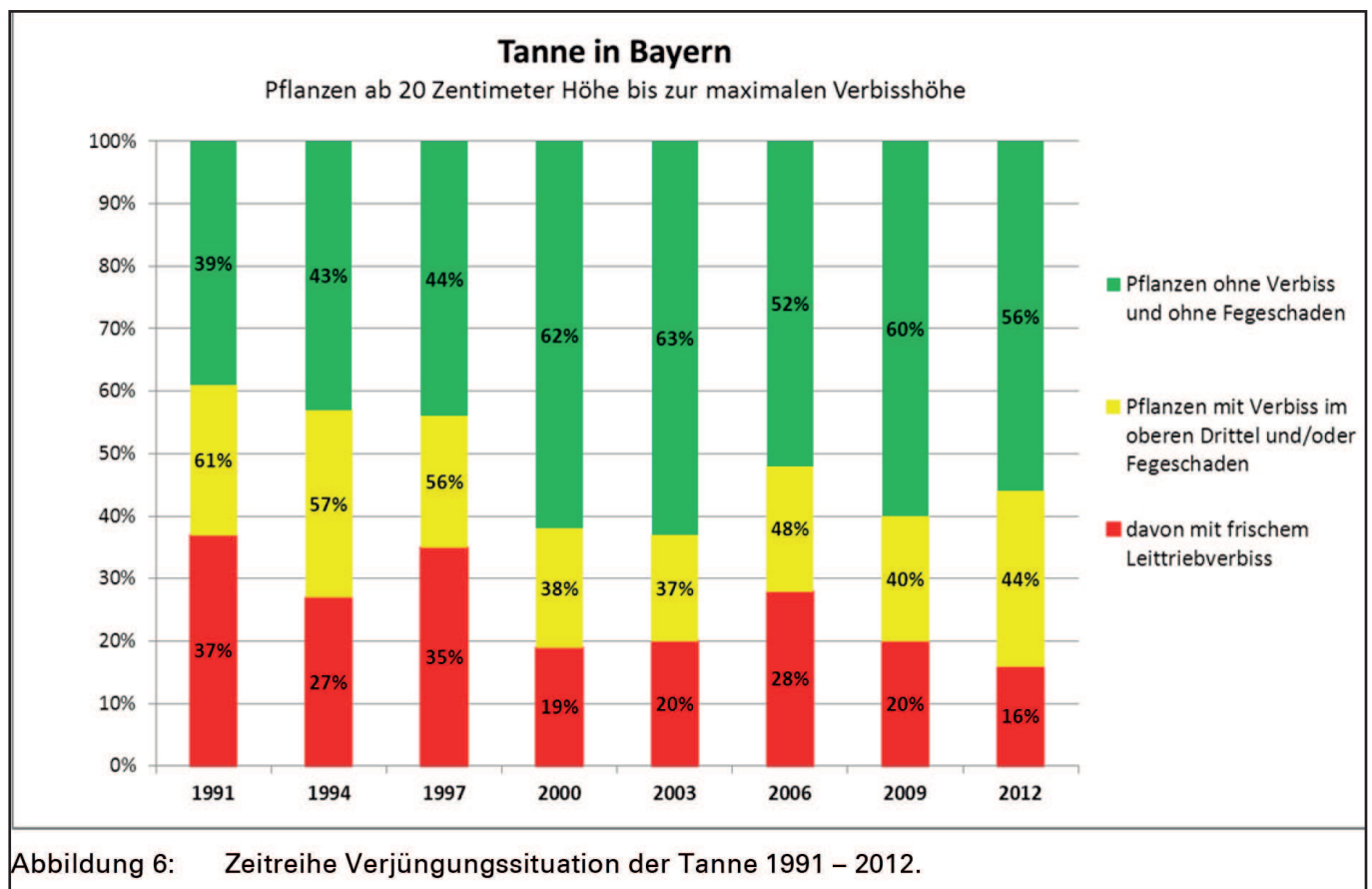
- grün: Pflanzen ohne Beschädigung
- gelb: Pflanzen mit Verbiss im oberen Drittel, (Leittriebverbiss wird nicht genannt, ist aber enthalten) und/oder Fegeschäden
- rot: Pflanzen mit frischem Leittriebverbiss und nicht davon

Die grünen Säulen zeigen nur, was absolut unbeschädigt ist und nicht das, was durchkommt. Prozentual bleiben weit mehr Pflanzen sehr gut überlebensfähig als dargestellt.

Die gelben Säulen beinhalten alles, was irgendwie geschädigt ist, d.h. Seitentriebverbiss, egal wann entstanden, Leittriebverbiss, auch egal, wann entstanden, und alle Fegeschäden, ebenfalls egal, wann entstanden! Zudem müssten die gelben Säulen bis zum Nullpunkt dargestellt werden.

Die roten Säulen drücken den prozentualen Anteil des Leittriebverbisses aus.

Auch dieses Diagramm sagt rein gar nichts aus, wie viele Pflanzen pro Hektar überlebensfähig durchkommen. Ein nettes Bild mit mäßigem Unterhaltungswert und absolut keiner Aussage.



Seit 2012 gibt es eine Standardauswertung und eine Zusatzauswertung. Die Zusatzauswertung ist nur auf Antrag und nur für unmittelbar betroffene Personen zugänglich (Revierpächter, Jagdgenossen..). Die Standardauswertung enthält:

- Anzahl der aufgenommenen Pflanzen aufgeteilt nach Baumarten
- Summe muss immer ein Vielfaches von 75 sein
- Prozentuale Aufteilung auf Pflanzenarten
- Pflanzen ohne jede Schädigung
- Pflanzen mit jedweder Schädigung, egal wann entstanden
- frischer Leittriebverbiss
- Verbiss oberes Drittel, egal wann entstanden
- Fegeschäden, egal wann entstanden

Ein Beispiel aus dem Landkreis Freising

Auswertung der Verjüngungsinventur 2012 für die Hegegemeinschaft Nr. [REDACTED] (Landkreis Freising)

Anzahl der erfassten Verjüngungsflächen: 36, davon ungeschützt: 31, teilweise geschützt: 0, vollständig geschützt: 5

Geschützte Baumartengruppen (Anzahl der vollständig geschützten Flächen, mit Mehrfachnennungen): Fichte (3), Tanne (3), sonst Nadelholz (1), Buche (2), Eiche (1), Edellaubholz (1)

Verjüngungspflanzen ab 20 Zentimeter Höhe bis zur maximalen Verbisshöhe

Baumartengruppe	Aufgenommene Pflanzen insgesamt		Pflanzen ohne Verbiss und ohne Fegeschäden		Pflanzen mit Verbiss und/oder Fegeschäden		Pflanzen mit Leittriebverbiss		Pflanzen mit Verbiss im oberen Drittel		Pflanzen mit Fegeschäden	
	Anzahl	Anteil (%)	Anzahl	Anteil (%)	Anzahl	Anteil (%)	Anzahl	Anteil (%)	Anzahl	Anteil (%)	Anzahl	Anteil (%)
Fichte	1135	48,8	1015	89,4	120	10,6	16	1,4	118	10,4	2	0,2
Tanne	96	4,1	20	20,8	76	79,2	39	40,6	76	79,2	0	0,0
Kiefer	11	0,5	10	90,9	1	9,1	0	0,0	1	9,1	0	0,0
Sonstiges Nadelholz	16	0,7	14	87,5	2	12,5	0	0,0	0	0,0	2	12,5
Nadelholz gesamt	1258	54,1	1059	84,2	199	15,8	55	4,4	195	15,5	4	0,3
Buche	73	3,1	40	54,8	33	45,2	11	15,1	33	45,2	0	0,0
Eiche	45	1,9	11	24,4	34	75,6	21	46,7	34	75,6	1	2,2
Edellaubholz	694	29,8	430	62,0	264	38,0	135	19,5	264	38,0	1	0,1
Sonstiges Laubholz	255	11,0	95	37,3	160	62,7	89	34,9	158	62,0	7	2,7
Laubholz gesamt	1067	45,9	576	54,0	491	46,0	256	24,0	489	45,8	9	0,8
Alle Baumarten	2325	100,0	1635	70,3	690	29,7	311	13,4	684	29,4	13	0,6

29,7%

13,4%

29,4%

Jeder Leittriebverbiss generiert automatisch einen Seittriebverbiss

©HvS

13

In dieser Tabelle sind keine Aussagen über Pflanzendichten zu finden, wieder nur Prozente (siehe Rentner). Ferner werden auch solche Pflanzenarten statistisch ausgewertet, die in weniger als 50 Individuen pro Hegering vorkommen, was nicht vorgesehen ist.

Allein entscheidend ist der Leittriebverbiss, aber nicht nach Prozenten, sondern nach Vegetationsdichte. Und die erfährt niemand mit der Standardauswertung! Auswertung für ganz Bayern mit derselben Methode und kaum einer Aussagekraft.

Anlagen Anlage 1

Auswertung der Verjüngungsinventur 2012 für Bayern

Anzahl der erfassten Verjüngungsflächen: 25 679, davon ungeschützt: 21 056, teilweise geschützt: 830, vollständig geschützt: 3 793

Verjüngungspflanzen ab 20 Zentimeter Höhe bis zur maximalen Verbisshöhe

Baumartengruppe	Aufgenommene Pflanzen insgesamt		Pflanzen ohne Verbiss und ohne Fegeschäden		Pflanzen mit Verbiss und/oder Fegeschäden		Pflanzen mit Leittriebverbiss		Pflanzen mit Verbiss im oberen Drittel		Pflanzen mit Fegeschäden	
	Anzahl	Anteil (%)	Anzahl	Anteil (%)	Anzahl	Anteil (%)	Anzahl	Anteil (%)	Anzahl	Anteil (%)	Anzahl	Anteil (%)
Fichte	693 463	42,2	574 672	82,9	118 791	17,1	21 135	3,0	118 099	17,0	1 088	0,2
Tanne	61 439	3,7	34 197	55,7	27 242	44,3	9 559	15,6	27 092	44,1	325	0,5
Kiefer	65 722	3,4	51 610	92,6	4 112	7,4	1 557	2,8	3 432	6,2	759	1,4
Sonst. Nadelbäume	9 099	0,6	7 210	79,2	1 889	20,8	698	7,7	1 477	16,2	496	5,5
Nadelbäume gesamt	819 723	49,9	667 689	81,5	152 034	18,5	32 949	4,0	150 100	18,3	2 668	0,3
Buche	324 141	19,7	225 018	69,4	99 123	30,6	35 611	11,0	98 990	30,5	238	0,1
Eiche	67 791	4,1	29 747	43,9	38 044	56,1	15 695	23,2	38 006	56,1	127	0,2
Edellaubbäume	273 194	16,6	148 397	54,3	124 797	45,7	56 614	20,7	124 651	45,6	295	0,1
Sonst. Laubbäume	166 601	9,5	88 109	56,3	68 492	43,7	37 827	24,2	68 256	43,6	417	0,3
Laubbäume gesamt	821 727	50,1	491 271	59,8	330 456	40,2	145 747	17,7	329 903	40,1	1 077	0,1
Alle Baumarten	1 641 450	100,0	1 158 960	70,6	482 490	29,4	178 696	10,9	480 003	29,2	3 745	0,2

Verjüngungspflanzen kleiner 20 Zentimeter Höhe

Baumartengruppe	Aufgenommene Pflanzen insgesamt		Pflanzen ohne Verbiss im oberen Drittel		Pflanzen mit Verbiss im oberen Drittel		Pflanzen ohne Fegeschäden		Pflanzen mit Fegeschäden			
	Anzahl	Anteil (%)	Anzahl	Anteil (%)	Anzahl	Anteil (%)	Anzahl	Anteil (%)	Anzahl	Anteil (%)		
Fichte	139 017	41,2	132 531	95,3	6 486	4,7	37 959	26,8	37 649	99,2	310	0,8
Tanne	23 454	6,9	19 151	81,7	4 303	18,3	3 613	2,5	3 500	96,9	113	3,1
Kiefer	12 224	3,6	11 540	94,4	684	5,6	5 587	3,9	5 319	95,2	268	4,8
Sonst. Nadelbäume	908	0,3	807	88,9	101	11,1	1 611	1,1	1 391	86,3	220	13,7
Nadelbäume gesamt	175 603	52,0	164 029	93,4	11 574	6,6	48 770	34,4	47 859	98,1	911	1,9
Buche	47 161	14,0	41 712	88,4	5 449	11,6	32 538	22,9	32 181	98,9	367	1,1
Eiche	18 300	5,4	13 156	71,9	5 144	28,1	4 159	2,9	4 010	96,4	149	3,6
Edellaubbäume	73 570	21,8	61 937	84,2	11 633	15,8	27 011	19,1	26 094	96,6	917	3,4
Sonst. Laubbäume	23 191	6,9	18 568	80,1	4 623	19,9	29 301	20,7	27 752	94,7	1 549	5,3
Laubbäume gesamt	162 222	48,0	135 373	83,4	26 849	16,6	93 009	65,6	90 037	96,8	2 972	3,2
Alle Baumarten	337 825	100,0	299 402	88,6	38 423	11,4	141 779	100,0	137 896	97,3	3 883	2,7

-- 32 --

©HvS 14

Der allein entscheidende Leittriebverbiss macht nur ca. ein Drittel der irgendwie geschädigten Pflanzen aus. Wenn das nicht glatte Irreführung sein soll! Hier erscheinen dann plötzlich wieder all die Pflanzen, die in den Berechnungen der Hegeringe wegen zu geringer Anzahl nicht ausgewertet werden konnten (siehe Pfeile).

Nur in den Zusatzauswertungen, die ausschließlich die unmittelbar Beteiligten nur auf Antrag erhalten, sind hochgerechnete Pflanzendichten zu finden.

Gerade hier gibt es nur die drei Kategorien

1. Pflanzen insgesamt
2. völlig unbeschädigte Pflanzen
3. Pflanzen mit jedweder Beschädigung, egal von wann und wohl auch wodurch entstanden, da man nach sehr langer Zeit den Verursacher oft nicht ermitteln kann.

Pflanzendichten aus dem Landkreis Freising

Hochgerechnete Pflanzendichten (Individuen je Hektar) der Baumartengruppen für die Hegegemeinschaft Nr. [REDACTED] (Landkreis Freising)
Verjüngungspflanzen ab 20 Zentimeter Höhe bis zur maximalen Verbisshöhe

Baumartengruppe	Pflanzen insgesamt				Pflanzen ohne Verbiss und ohne Fegeschaden				Pflanzen mit Verbiss und/oder Fegeschaden			
	Individuen je Hektar				Individuen je Hektar				Individuen je Hektar			
	arithmetisches Mittel	Median	minimale Dichte	maximale Dichte	arithmetisches Mittel	Median	minimale Dichte	maximale Dichte	arithmetisches Mittel	Median	minimale Dichte	maximale Dichte
Fichte	16270	12504	497	30719	14935	11478	497	28769	1336	767	0	7629
Tanne	11699	759	167	17404	1492	63	0	1965	10206	689	167	15439
Kiefer	1323	711	48	2069	1204	492	48	2069	120	0	0	
Sonstiges Nadelholz												
Nadelholz gesamt												39
Buche												4
Eiche												9
Edellaubholz	886	13309	167	161534	32201	7284	0	161534	8685	4597	0	20194
Sonstiges Laubholz	18794	1372	94	57526	4248	253	0	9112	14546	837	0	49856
Laubholz gesamt	36509	3913	187	168264	25028	1178	0	168264	11480	2225	0	52733
Alle Baumarten	28294	20575	3625	168264	20622	13798	873	168264	7672	3453	0	52733

Wo bleibt die Berechnung des Vertrauensbereichs?

20575

13798

3453

Wo bleibt der Rest?

sind zusammen
17251

Das ist die einzige Stelle im ganzen Gutachten, an der Brunners Versprechen nicht mal halbwegs eingelöst wurde. Wir wollen wissen, wie viele Pflanzen pro Hektar mit Überlebenschance durchkommen. Das wären also alle, die keinen frischen

Leittriebverbiss haben. Hochgerechnet werden diese aber nicht. Ganz zu schweigen von den fragwürdigen Berechnungsmethoden.

Wo werden Vegetationsdichten genannt?

Das Ministerium und die Gutachter scheuen absolute Zahlen über Vegetationsdichten wie der Teufel das Weihwasser! Warum wohl?

Wo werden Vegetationsdichten genannt und veröffentlicht?

Vegetationsdichten erscheinen ausschließlich in den auf Antrag zugesandten Zusatzauswertungen, die nur den unmittelbar Beteiligten zugänglich sind (Revierpächter/Hegeringleiter/Grundbesitzer).

Kein Wort über Vegetationsdichten wird in den öffentlich zugänglichen Daten verloren wie FORSTLICHES GUTACHTEN ZUR SITUATION DER WALDVERJÜNGUNG 2012 und der gleiche Titel mit Zusatz ERGEBNISSE DER HEGEGEMEINSCHAFTEN.

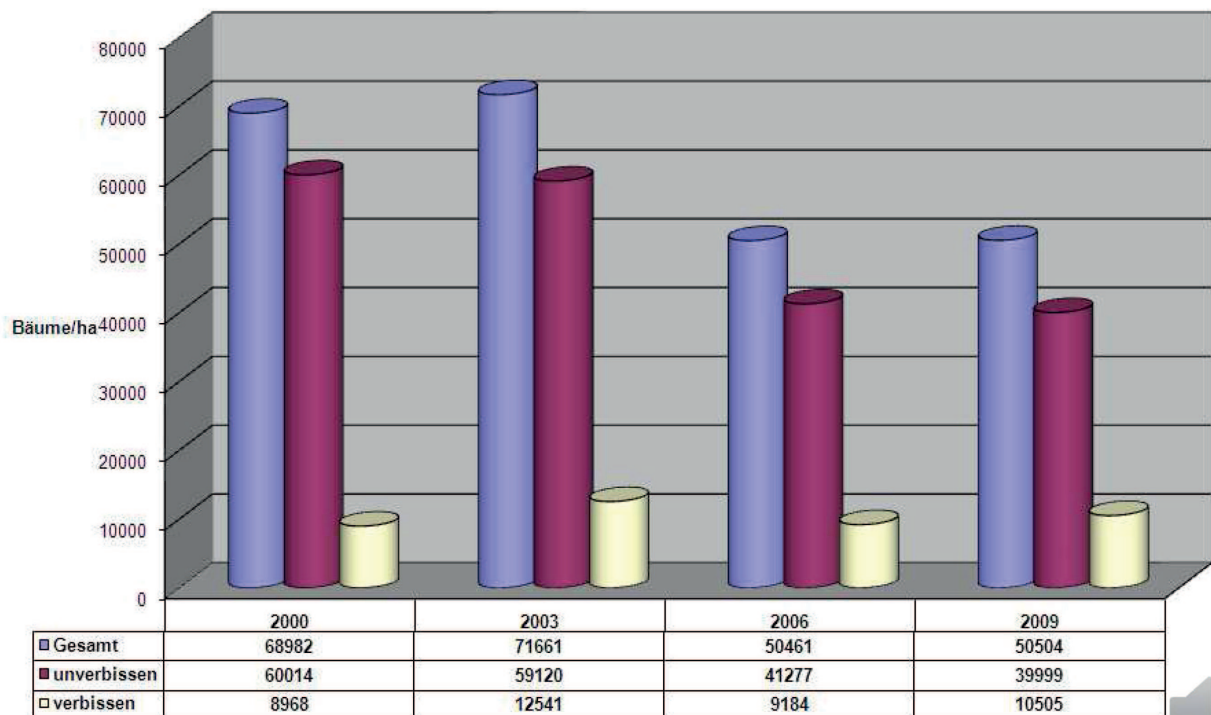
©HvS



Ausschließlich in den Zusatzauswertungen und nicht in veröffentlichten Ergebnissen

Pflanzendichten aus dem Landkreis FS

HR 7: Verbissvergleich 2000 (13%), 2003 (17,5%), 2006 (18,2%) und 2009 (20,8%)



©HvS

17

Auch im Gutachten 2012 müssten Diagramme so aussehen, wie dieses hier, wenn man den allein maßgeblichen Leittriebverbiss berücksichtigt. Berechnet wurde hier der arithmetische Mittelwert.

Nach dem bisher Gesagten wird doch jedem klar, dass auch mit dem „neuen, weiter entwickelten“ Verbissgutachten gar nicht beabsichtigt ist, ein wahres Bild der Verjüngungssituation zu liefern. Ganz andere ideologische Ziele werden verfolgt.

Hintergründe für die Verweigerung eines seriösen Gutachtens und der Vegetationsdichten

Das Gutachten wird bewusst instrumentalisiert mit den Zielen:

1. Mittelfristige Abschaffung der traditionellen Jagd
2. Abschaffung des Revierjagdsystems, Verlagerung der UJB zum AELF
3. Fütterungsverbot und Abschaffung der Hege
4. Abschaffung der Pflichthegeschauen
5. Einführung von Waldschutzjagden
6. Einführung eines staatlichen Wildtiermanagements
7. Waldumbau über die Köpfe der Waldbesitzer hinweg
8. Entwertung des Jagdrechts des Grundeigentümers usw.....

©HvS



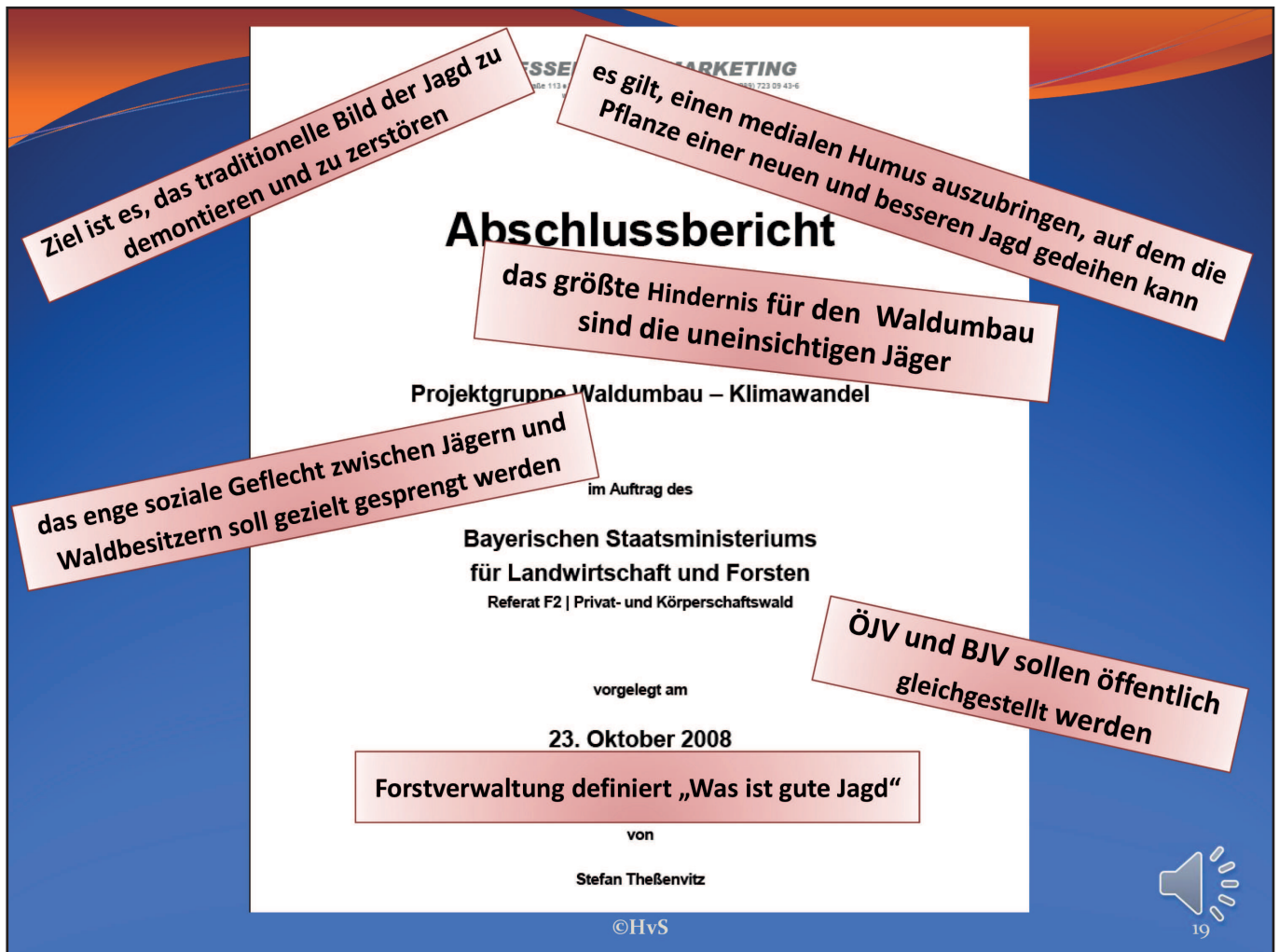
Das Gutachten wurde von interessierten Kreisen, sprich Vereinen mit dem Zusatz <öko>, vereinnahmt und bewusst nur in eine Richtung hin interpretiert, die da heißt:

- Es bestehen aberwitzig hohe Schalenwildbestände, denen die traditionellen Jäger nicht mehr Herr werden.
- Also müssen gravierende Veränderungen her, als da sind: siehe Folie oben 1 bis 8

Allen voran ist hier der ÖJV zu nennen.

Wem dieses Szenario absurd erscheint, der mache sich doch mal die Mühe und studiere den Abschlussbericht der Projektgruppe Waldumbau-Klimawandel mit 131 Seiten durch. In Auftrag gegeben wurde diese programmatische Schrift vom

Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, vorgelegt im Oktober 2008. Programmatisch deshalb, weil der Inhalt Kochrezepte zur Umsetzung der auf der Folie genannten Ziele beschreibt:



Ziel ist es, das traditionelle Bild der Jagd zu demontieren und zu zerstören

es gilt, einen medialen Humus auszubringen, auf dem die Pflanze einer neuen und besseren Jagd gedeihen kann

Abschlussbericht

das größte Hindernis für den Waldumbau sind die uneinsichtigen Jäger

Projektgruppe Waldumbau – Klimawandel

im Auftrag des

Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten
Referat F2 | Privat- und Körperschaftswald

vorgelegt am

23. Oktober 2008

Forstverwaltung definiert „Was ist gute Jagd“

von

Stefan Theßenvitz

©HvS

ÖJV und BJV sollen öffentlich gleichgestellt werden

das enge soziale Geflecht zwischen Jägern und Waldbesitzern soll gezielt gesprengt werden

19

Aufgedeckt hat den unglaublichen Inhalt im März 2010 das Jagdmagazin Wild und Hund, wofür ich Herrn Hornung und seiner Mannschaft an dieser Stelle noch einmal in aller Öffentlichkeit aufrichten Dank aussprechen will.

Die Initiatoren und Mitarbeiter dieser Hetzschrift sind uns namentlich bekannt. Es sind hoch angesiedelte Ministeriale und Beamte aus Landwirtschaftsministerium und AELFs, dem ÖJV nahe stehend oder direkte ÖJV-Mitglieder.

Erst 1½ Jahre nach Fertigstellung gelangte der brisante Inhalt dank Wild und Hund in die Öffentlichkeit, besser bekannt unter dem Begriff Flächenbrandpapier. Nach

Symposium am 23.02.2013 in Freising - Vortrag Dr. Holger v. Stetten, Freising

www.jagdagenda21.eu

Verlautbarungen aus dem Ministerium sollen die Minister Miller und Brunner weder von der Inauftraggabe noch vom Inhalt des Projektberichts etwas gewusst!!

Nachdem die Peinlichkeiten nicht mehr zu überbieten waren, erklärte Minister Brunner das Papier eilfertigst für gegenstandslos. Nur wie soll das bitte funktionieren. Die Milch war verschüttet, von fast ganz oben lief und läuft alles weiter, wie gehabt. Die dafür Verantwortlichen sind unverändert in Amt und Würden an denselben Schaltstellen und agieren in geplanter Weise.

In Kenntnis dieser Tatsachen muss doch jedem langsam klar werden, dass es im Grunde überhaupt nicht mehr um das Gutachten an sich geht, auch nicht um die Art und Weise, wie es erstellt wird, ob es fehlerhaft ist oder nicht.

Es geht schlicht und einfach darum, die traditionelle Jagd als antiquiert, unfähig und hinderlich zu brandmarken, Reformen der Jagd und der Jagdgesetze einzufordern und dann als kleine, elitäre Gruppe von Heilsbringern mit dem Königswissen wie Phönix aus der „Flächenbrand“-Asche einzuschweben.

Und diese unsäglichen Scharmützel werden heute schon gnadenlos auf dem Rücken des Schalenwilds mit der Bleikugel ausgetragen. Man fordert die Verlängerung der Jagdzeit auf den Rehbock am liebsten zusammen mit dem Rest des Rehwilds gleich bis Ende Januar, obwohl alle wildbiologischen Erkenntnisse absolut dagegen sprechen. Es ist bewiesen, dass gerade dadurch der Winterverbiss massiv gesteigert wird.

Seit 11. Februar 2013 hat Minister Brunner verfügt, dass ein fahrlässiger Abschuss von Rehböcken bei allen Jagdarten in der Zeit vom 16. Oktober bis 15. Januar in der Regel nicht mehr als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden soll. Das heißt also de Facto, Feuer frei auf alles Rehwild bis Mitte Januar.

Bei beschlagenem Zielfernrohr kann man auch nicht mehr richtig ansprechen, ist also fahrlässig oder gleich nur lässig. Wer will beweisen, dass man besser hätte ansprechen können.

Wer sein Ziel nicht richtig ansprechen kann, soll besser gleich zu Hause bleiben und darf auch keinesfalls schießen. Das gleiche gilt für diejenigen, die ihren Abschuss bis Ende November nicht zusammen bringen. Wenn also die Schusszeit

auf den Rehbock verlängert werden soll, ist zu fordern, dass gleichzeitig für alles Rehwild die Bejagung mit dem 30. November beendet wird.

Ansprüche an ein seriöses Gutachten:

Was darf man von einem seriösen Gutachten erwarten?

1. Ein Gutachten muss ergebnisoffen und dem Thema entsprechend angelegt sein.
2. Unbewiesene Kausalzusammenhänge sind zu vermeiden.
3. Alle infrage kommenden Faktoren sind zu berücksichtigen.
4. Alle potentiellen Fehlerquellen und Vertrauensbereiche sind aufzuzeigen.
5. Das Ergebnis muss reproduzierbar, nachprüfbar und logisch sein.
6. Komplexe Zusammenhänge können nur in komplexe Lösungsvorschläge münden.
7. Empfehlungen dürfen nur Lösungsvorschläge sein und nicht über eine Dienstanweisung zur Durchführungsverordnung mutieren.

©HvS



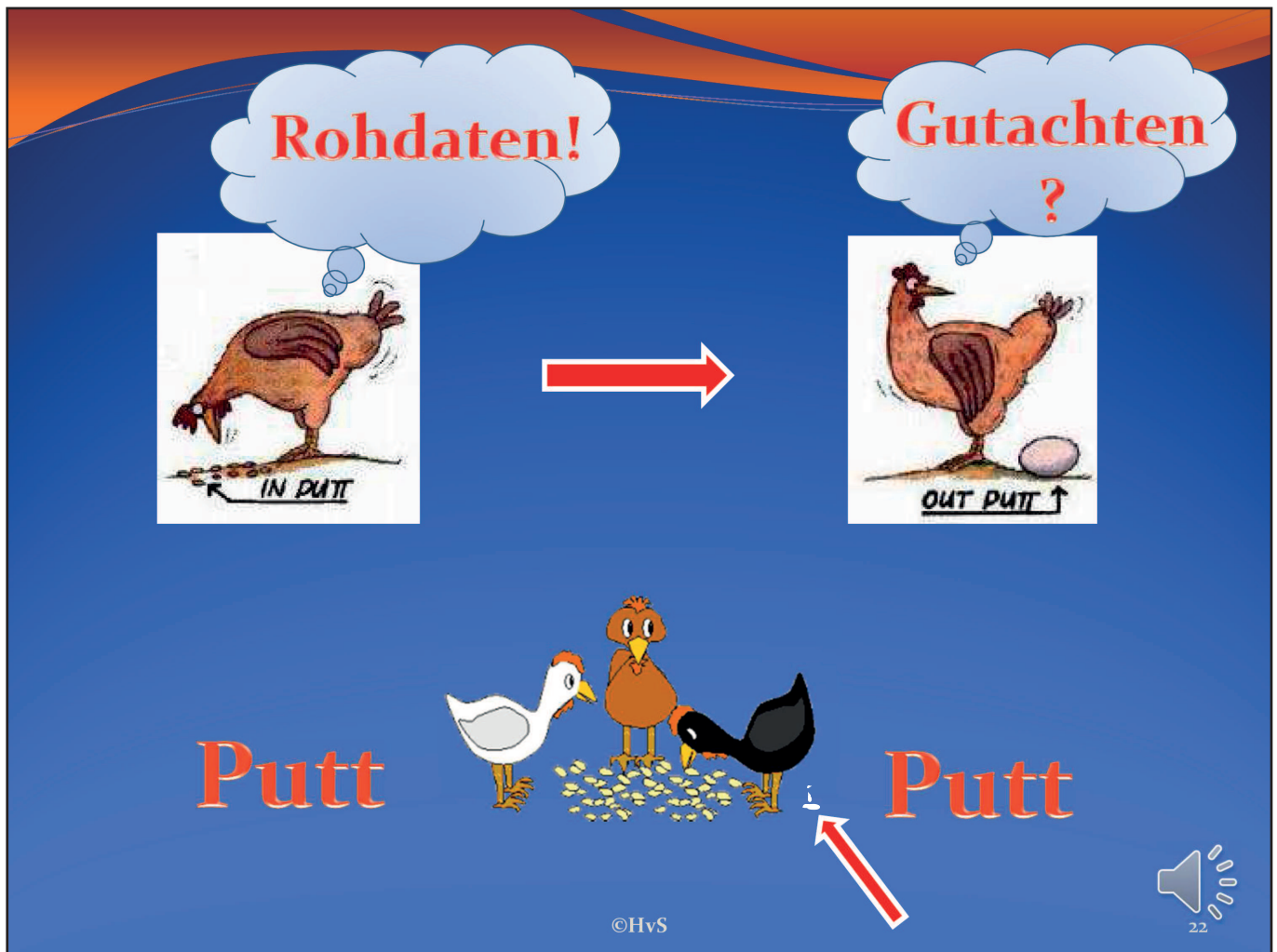
Ich darf also zusammenfassen:

In der Computersprache redet man von Input, wenn man Daten sammelt und in das System füttert. Dort werden die Daten aufbereitet, verdaut und ausgewertet. In unserem Fall wären das die Rohdaten der Verbissaufnahme.

Das Ergebnis nennt man dann Output. Bei uns sollte das ein Gutachten sein mit der Darstellung der überlebenschfähigen Jungpflanzen hochgerechnet auf Individuen pro Hektar.

Bekommen haben wir leider nur ein PUTT PUTT.

Brunner versprach, es kommt nicht darauf an, was verbissen wurde, sondern auf das, was durchkommt. Was vom Gutachten durchgekommen ist, sehen Sie hier



Ganz eindringlich möchte ich abschließend sagen, dass auch das „fortentwickelte“ Verbissgutachen wegen weiterhin unvollständiger Auswertung in keiner Weise geeignet ist, eine wirkliche Aussage über die Situation der Waldverjüngung zu treffen und schon Garnichts zu Schalenwildichten oder gar Abschussplänen beitragen kann. Dafür wurde es auch nicht entwickelt, sondern nur missbraucht.

Die Kernforderung nach der Berechnung und Berücksichtigung der Vegetationsdichten der überlebensfähigen Jungpflanzen auf den Aufnahmeflächen wurde schlichtweg nicht erfüllt. In den sehr versteckt ausgewiesenen Hochrechnungen der Vegetationsdichten werden nur absolut unbeschädigte Bäumchen als überlebensfähig angesehen, was an der Realität völlig vorbei geht.

Zudem sind die Vegetationsdichten für die Öffentlichkeit nicht zugänglich.

Für die Abschusspläne können nur die jeweiligen Grundeigentümer und Revierpächter zuständig sein. Es gilt, den Schulterchluss zwischen diesen beiden Gruppen zu suchen, sich zu einigen und dadurch die Bevormundung durch den Staat oder selbsternannte heilsbringende Vereine überflüssig zu machen.

Unser bewährtes Jagdgesetz mit der Bindung des Jagdrechts an Grund und Boden darf nicht angetastet werden. Was für Fauna und Flora gut ist, können die Praktiker vor Ort ganz bestimmt besser beurteilen als staatliche Theoretiker, umso mehr, wenn diese ideologiebehaftet urteilen.

Wir werden am Ball bleiben und die Sache durch Beharrlichkeit in den Griff bekommen.

Die Interpretation tabellarisch gelisteter Prozentzahlen durch forstliche Experten

Vortrag anlässlich des Symposiums: Das forstliche Gutachten – „Verbißgutachten“ – auf dem Prüfstand von Wissenschaft und Praxis der Jagdagenda21 e.V. am 23. Februar 2013 in Freising von Prof. Dr. Dr. Ernst Fink, Weismain

Das forstliche Gutachten erhebt den Anspruch auf Wissenschaftlichkeit. Gutachten aus dem Bereich der Naturwissenschaften bedeutet eine fachliche Stellungnahme zu einem bestimmten Tatbestand auf der Grundlage nachprüfbarer Befunde. Ich zähle die Forstwissenschaften zu den Naturwissenschaften.

Über die Bedeutung des Gutachtens, das auch dem Landtag, d.h. dem Gesetzgeber, vorgestellt wird, und über die Aufmerksamkeit, die es inzwischen in der interessierten Öffentlichkeit erreicht hat, muß ich vor diesem Auditorium keine Worte mehr verlieren.

Zur Erhöhung des wissenschaftlichen Charakters hat man noch im Gutachten des Jahres 2000 auf ein „statistisch abgesicherte Stichprobenverfahren“ Wert gelegt:

Einleitung

Nach Art. 32 Abs. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJagdG) „ist den zuständigen Forstbehörden vor der Abschussplanung Gelegenheit zu geben, sich auf der Grundlage eines Forstlichen Gutachtens über eingetretene Wildschäden an forstlich genutzten Grundstücken zu äußern und ihre Auffassung zur Situation der Waldverjüngung darzulegen. Bei der Abschussplanung ist neben der körperlichen Verfassung des Wildes vorrangig der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung zu berücksichtigen“.

Um diesem gesetzlichen Auftrag gerecht zu werden, fertigen die Forstämter vor der Erstellung des Drei-Jahres-Abschussplanes für Rehwild für jede Hegegemeinschaft ein Forstliches Gutachten, **das auf einer Verbissinventur nach einem statistisch abgesicherten Stichprobenverfahren basiert.** Im vorliegenden Bericht sind die Ergebnisse der Verbissinventur und des Forstlichen Gutachtens landesweit zusammengefasst. Sie geben damit einen Überblick über den Einfluss des Schalenwildes auf die Waldverjüngung. Der Bericht ist gemäß dem Beschluss des Bayerischen Landtages vom 19. März 1986 (Drs. 10/9715), betreffend „Bericht über die Verjüngungssituation der Wälder“ jeweils in dreijährigem Abstand dem Bayerischen Landtag vorzulegen.

Besonders hervorgehoben wurde damals noch, daß für statistisch gesicherte Ergebnisse eine Mindestzahl von Aufnahmeflächen notwendig ist:

1.3 Ziel des Aufnahmeverfahrens

Das Forstliche Gutachten soll hegegemeinschaftswise Aussagen über die Höhe der Verbissbelastung treffen und auf Konsequenzen für die Abschussplanung hinweisen. Das Stichprobenverfahren bedarf für statistisch gesicherte Ergebnisse einer Mindestzahl von Aufnahmeflächen. Aussagen für Teile einer Hegegemeinschaft können daher auf Grundlage der durchgeführten Inventur in der Regel nicht getroffen werden. Verbisschwerpunkte werden jedoch, soweit sie bekannt sind, im Gutachten herausgestellt.

Lediglich in einigen Ausnahmefällen wurde auf Anforderung der unteren Jagdbehörden auf der Grundlage einer verdichteten Inventur ein revierweises Gutachten gefertigt.

Diese wissenschaftlichen Ambitionen scheinen in den folgenden Jahren etwas verflogen zu sein, vermutlich aufgrund der herben Kritik von Prof. Müller aus Trier, der leider verstorben ist. Jedenfalls sind in den späteren Gutachten derartige Passagen nicht mehr zu finden.

Ich möchte aber jetzt zunächst einmal anschließen an die Ausführungen meines Vorredners, Herrn Dr. Holger von Stetten. Daß die Stammdaten auch im Gutachten schon einmal aufgetaucht sind, beweisen die nachstehenden Ausschnitte aus dem Gutachten von 2003:

Entwicklung der Stammzahlen

Abb. 13 zeigt die zeitliche Entwicklung der Stammzahlen je ha für die Pflanzen > 20 cm. Mit Ausnahme der Kiefer haben die Pflanzenzahlen bei allen Baumarten seit 1991 deutlich zugenommen. Die verringerte Verbissbelastung verbessert die Naturverjüngungsmöglichkeiten und führt zu einem Anstieg der Pflanzzahlen. Dies ist sowohl ökologisch als auch ökonomisch von großem Vorteil. Auffallend ist der starke Anstieg der Pflanzzahlen der Fichte seit dem Jahr 2000. Obwohl auch die Stammzahlen der Laubbölder zugenommen haben, ist deshalb ihr prozentualer Anteil seit 2000 gesunken. Bei höheren Verbissbelastungen besteht damit die große Gefahr, dass die Mischbaumarten von der Fichte überwachsen werden und sich mehr oder weniger reine Fichtenwälder entwickeln. Die jagdlichen Anstrengungen sind deshalb unbedingt fortzusetzen, um das Aufwachsen der Mischbaumarten in Konkurrenz zur meist vorhandenen Fichtennaturverjüngung zu gewährleisten.

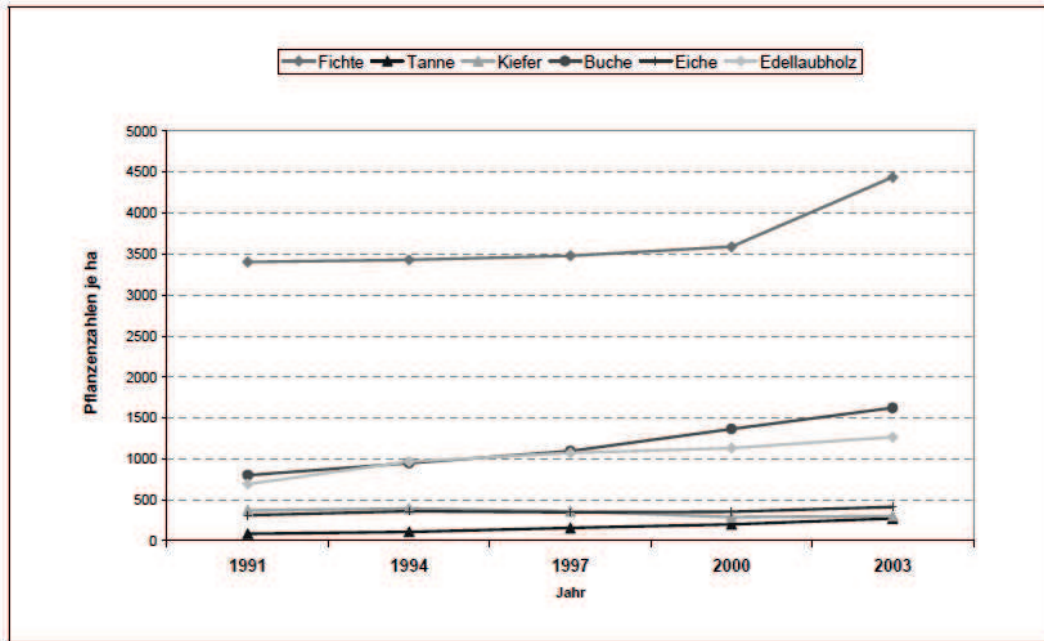


Abbildung 13: Stammzahlen je Hektar für die aufgenommenen Pflanzen > 20 cm

In dem Gutachten von 2006 ist dann bei dem entsprechenden Abschnitt folgender Hinweis zu finden:

Stammzahlen
 Eine Berechnung der Pflanzendichten für Hegegemeinschaften, Regionen oder Bezirke stößt auf erhebliche methodische Schwierigkeiten. Um zuverlässige Aussagen über Bestandsstrukturen zu erhalten, bräuchte man ein anderes, wesentlich aufwändigeres Stichprobenverfahren.

Was für das Land mit Laptop und Lederhose doch etwas befremdlich wirkt. Auf meine Nachfragen im Ministerium erhielt ich nie eine Antwort.

Im Gutachten 2009 fehlt dann der ganze Abschnitt! Erst jetzt - im Jahre 2012 - ist man anscheinend wieder in der Lage, die Stammzahlen zu berechnen; sie erscheinen aber nicht in der Form wie 2003 - würde die Kurve für das Laubholz doch zu gut verlaufen?

Im Jahre 2003 hatte man auch noch etwas Verständnis für das Einbringen seltener Baumarten - von standortgerechten war dort noch weniger die Rede:

Günstig:

Auch an den Mischbaumarten ist nur geringer Verbiss feststellbar, sämtliche Baumarten wachsen im Wesentlichen ohne Behinderung auf.

Für das aktive Einbringen vom Wild bevorzugt angenommener, in der Hegegemeinschaft seltener Baumarten gelten andere Maßstäbe (vgl. § 32 Abs. 2 BJagdG). Hier kann ein unbehindertes Aufwachsen ohne Schutzvorrichtungen nicht gefordert werden.

Interessanter Weise spricht im Jahr 2006 das Gutachten selbst nicht mehr von der Erfassung der Situation der Naturverjüngung, sondern ganz offen von einer Verbißinventur:

Zu beachten ist ferner, dass verfahrensbedingt die Verbißinventur mehrere Faktoren, die für die Beurteilung der Verbißbelastung von Bedeutung sind, nicht erfassen kann. Hierzu zählen z. B.:

- Das Ausbleiben der Naturverjüngung durch Totverbiss im Keimlingsstadium (Vergleich von gezäunten und nichtgezäunten Flächen),
- der Zäunungsanteil in der Hegegemeinschaft sowie die Notwendigkeit und Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen bei der Verjüngung gemischter Altbestände bzw. bei der Einbringung von Hauptbaumarten nach BJagdG,
- die Entwicklung der Abschüsse in den zurückliegenden Jahren,
- die Baumartenzusammensetzung und das Verjüngungspotenzial der Altbestände,
- waldbauliche Zielvorstellungen.

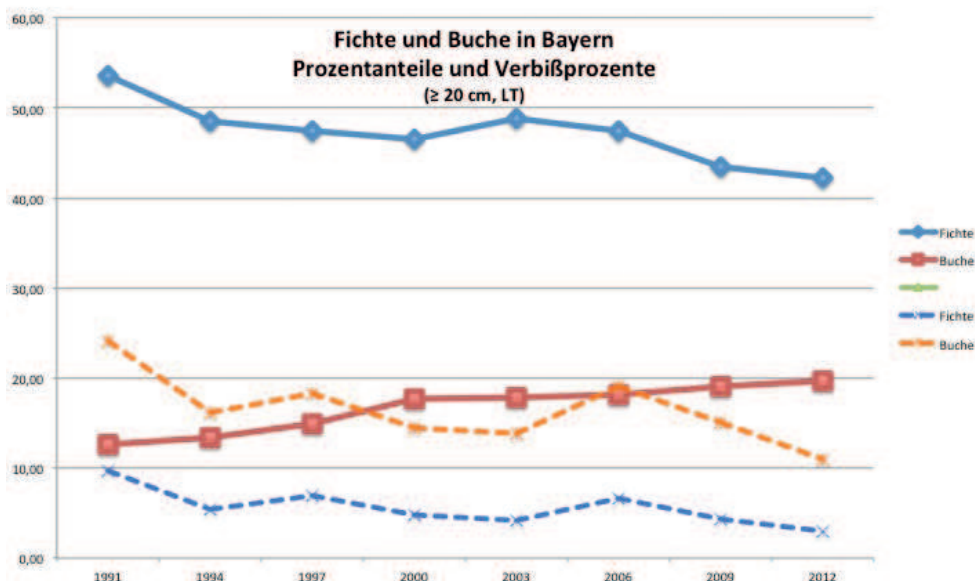
Besonders zu beachten sind allerdings hier die beiden letzten Sätze:

- die Baumartenzusammensetzung und das Verjüngungspotential der Altbestände.
- die waldbaulichen Zielseltzungen

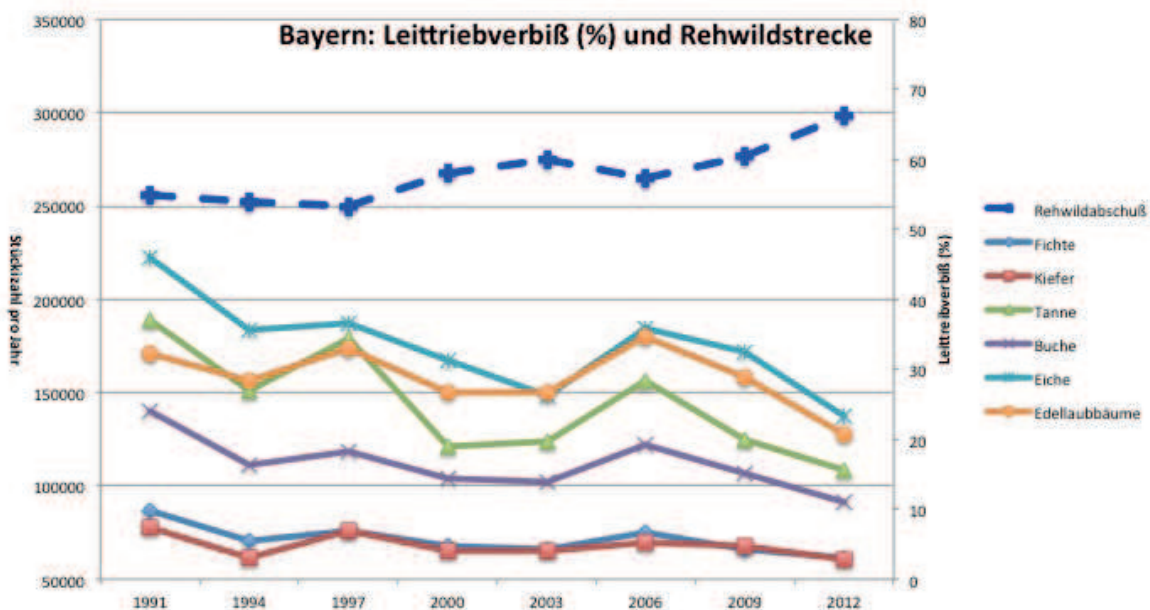
spielen bei der Abfassung der Beurteilungen - Gutachten möchte ich das eigentlich nicht mehr nennen - heute offensichtlich keine Rolle mehr.

Betrachten wir zunächst einmal die Verbißinventur - so ist das "Gutachten", wie wir gelernt haben, eigentlich zu bezeichnen - als Ganzes, weil hier wenigstens ein großes Zahlenmaterial vorliegt und betrachten wir zunächst den Zusammenhang zwischen Prozentanteilen der Baumarten Fichte und Buche >20 cm und den zuge-

hörigen Leittriebverbiß, dann könnte man von einer „Entmischung“ zugunsten der stärker verbißenen Buchen spekulieren, und daß die Anteile zunehmen, wenn der „Verbiß“ wie zwischen 2000 und 2006 abnimmt.



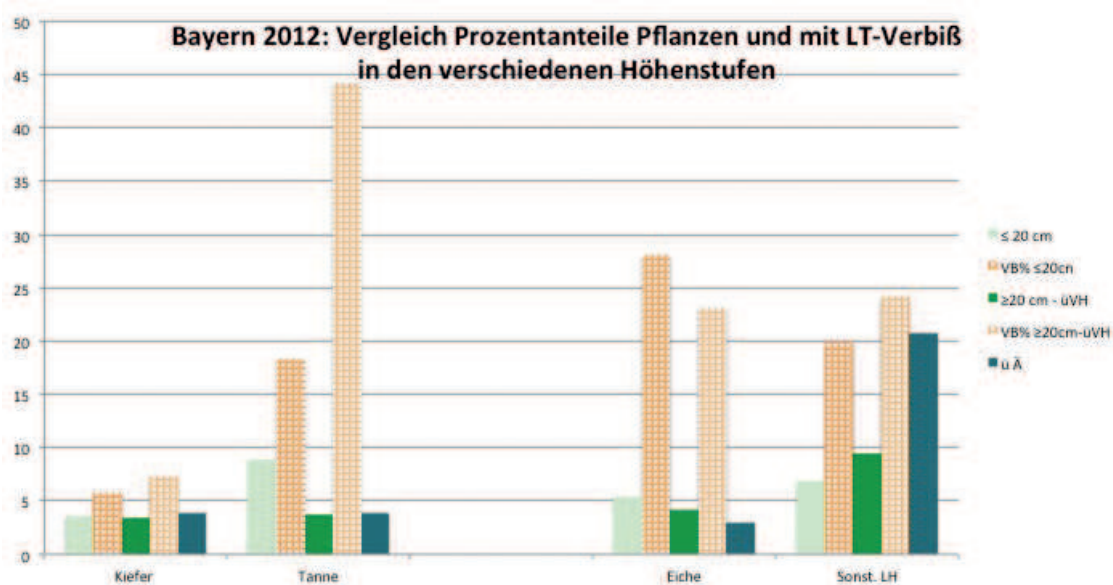
Betrachten wir hierzu noch die Rehwildstrecken über die Jahre 1991 bis 2012, dann sehen wir für alle Baumarten eine erfreuliche Abnahme der „Verbißprozente“ mit zunehmender Rehwildstrecke, was zu belegen scheint, daß mehr tote Rehe auch weniger Verbiß bedeuten:



Wenn man allerdings berücksichtigt, daß über zwei Jahrzehnte hinweg ein so hoher Abschluß nur getätigt werden kann, wenn es ausreichend viele Rehe gibt, dann stehen wir vor dem Paradoxon, daß bei steigendem Rehwildbestand der "Verbiß" abnimmt!

Das birgt gewiß genügend Stoff für eine Diskussion. In keiner Verbißinventur wird allerdings irgendwo ein Vergleich der Prozentwerte mit den Abschlußzahlen vorgenommen.

Ähnlich problematisch ist der Vergleich von Verbißprozente und Pflanzenanteilen in allen Höhenstufen zwischen Kiefer und Tanne sowie Eiche und sonstigem Laubholz:



Ich will das mal hier so stehen lassen; es gibt sicher entsprechende Interpretationsmöglichkeiten; aber dies soll nur zeigen, wie problematisch der Umgang mit reinen Prozentzahlen ohne Bezugsgrößen ist. Hier ist das an einem Beispiel aus der Verbißinventur 2012 gezeigt; ich komme später anhand von Beispielen aus Hegegemeinschaften wieder darauf zurück.

Sehen wir uns solche scheinbar kausalen Zusammenhänge am Beispiel der Tanne noch einmal an. Interessanter Weise fehlen ja in keiner Verbißinventur die Vergleiche zwischen Staatsforst, Körperschaftswald und Privatwald. Eine Begründung habe ich dafür noch nicht gelesen; vielleicht will man unterstellen, daß hier unterschiedlich effektiv gejagt werde.

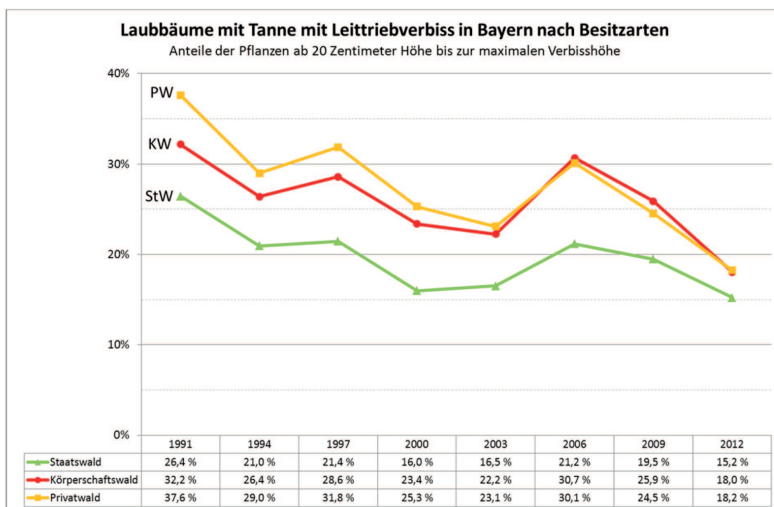
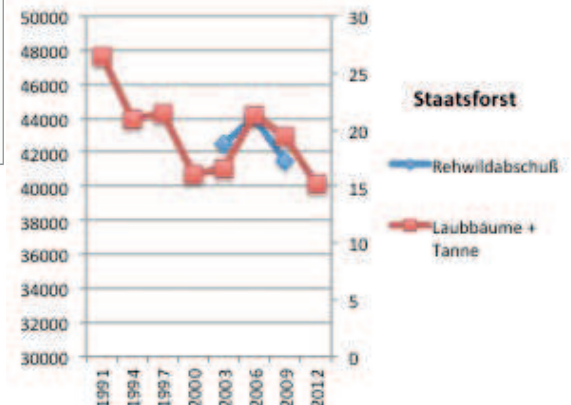


Abbildung 19: Anteile der Laubbäume und Tannen mit frischem Leittriebverbiss 1991 – 2012 nach Besitzarten.



5. Ergebnisse der Forstlichen Gutachten 2012

5.1 Wertungen der Verbißsituation

Die Bayerischen Forstbehörden haben im Jahr 2012 für 764 Hegegemeinschaften, Hegeringe und Hochwildhegegemeinschaften Forstliche Gutachten zur Situation der Waldverjüngung erstellt. Wesentlicher Maßstab für die abschließende Wertung der Verbißsituation im Gutachten ist das Erreichen des „Waldverjüngungsziels“ des Bayerischen Jagdgesetzes, d. h. dass sich die standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen natürlich verjüngen können (vgl. Ziffer 2.3).

In den sogenannten „grünen“ Hegegemeinschaften mit tragbarer oder günstiger Verbißsituation kann das Waldverjüngungsziel erreicht werden. Ihr Anteil ist bei den Forstlichen Gutachten 2012 gegenüber 2009 um die Hälfte auf erfreuliche 54 % gestiegen: In 48 % der bayerischen Hegegemeinschaften wird die Verbißsituation als „tragbar“ gewertet (2009: 33 %, 2006: 27 %), in 6 % als „günstig“ (2009 und 2006: je 3 %). Das sind die besten Werte seit Beginn der Forstlichen Gutachten und spiegeln die bei der Verjüngungsinventur festgestellten Verbesserungen wider.

Merkwürdigerweise nimmt man hier die „gefährdeten“ Laubbäume mit der Tanne zusammen; weil der Verbiß bei der Tanne im Privatwald vielleicht geringer war als in den Staatsforsten? Projizieren wir dazu noch die Rehwildstrecken, die für die Staatsforsten erst seit 2006 getrennt zur Verfügung stehen, so ergibt sich auch hier eine Zunahme des Leittriebverbisses mit erhöhtem Abschuß; wieder ein weites Feld für Interpretationen.

Hegegemeinschafts - Verbißinventur

Wirklich analysieren kann man aber die Zusammenhänge erst, wenn man auf die sog. Rohdaten zurückgreift. Darunter verstehen wir in der Wissenschaft die eigentlichen Meßdaten, wie z. B. in der Medizin die Körpertemperatur oder den Blutdruck. Das sind sog. „harte“ Daten. Liefert die Klassifizierung „verbissen“ harte Daten? Nach allem, was wir von Herrn Immekus gehört haben, sicherlich nicht.

Es bleibt das Verdienst meines Kollegen Dr. Holger von Stetten, sich als erster aufgrund des Umweltinformationsgesetzes die Rohdaten für seine Hegegemeinschaft beschafft zu haben. Man kann diese Daten in Form von Excel-Tabellen vom LWF erhalten und bei einiger Vertrautheit mit diesem Programm auch gut bearbeiten.

Ganz am Anfang wurden die Daten ja noch von Hand in Papierformulare eingetragen; da konnte man sich Kopien machen lassen. Nachdem jetzt alles direkt in Handgeräte eingetragen wird, stehen die Daten nur digital zur Verfügung. Man wird sie sich auch kaum ausdrucken, denn die Kolonnen sind ellenlang.

Nachfolgend ein Tabellenausschnitt mit den Zahlen n für alle Pflanzen auf den jeweiligen Aufnahmeflächen und dann aufaddiert die Gesamtzahl der jeweiligen Baumart und die Zahl N für Anzahl der Flächen, auf denen die betreffende Baumart überhaupt gezählt wurde. Wir sehen hier aus einer Aufnahme aus dem Fränkischen Jura viele Nullen, vor allem bei Tanne, Kiefer und Eiche:



Excell-Tabelle mit den Rohdaten 2012

AUFNAHME	n(1)	n(2)	n(3)	n(4)	n(5)	n(6)	n(7)	n(8)	n(9)	n(10)	n(11)	n(12)
1	5	0	0	0	0	1	10	4	55	5	70	75
1	22	3	5	0	0	18	1	21	5	30	45	75
1	0	0	0	0	0	19	0	54	0	2	73	75
1	0	0	0	0	0	33	0	40	2	0	75	75
1	0	0	0	0	0	0	1	73	1	0	75	75
1	0	0	0	0	0	31	0	44	0	0	75	75
1	0	0	0	0	0	54	0	11	10	0	75	75
1	0	0	0	0	0	67	0	8	0	0	75	75
1	0	0	0	0	0	14	19	6	36	0	75	75
1	0	0	0	0	0	62	0	13	0	0	75	75
1	0	0	0	0	0	8	0	15	52	0	75	75
1	0	0	0	0	0	74	0	1	0	0	75	75
1	0	0	0	0	0	15	0	45	15	0	75	75
1	0	0	0	0	0	1	0	74	0	0	75	75
1	0	0	0	0	0	2	0	70	3	0	75	75
1	1	0	0	0	0	73	0	1	0	1	74	75
1	0	0	0	0	0	65	0	10	0	0	75	75
1	0	0	0	0	0	61	0	14	0	0	75	75
1	33	0	0	0	0	39	0	3	0	33	42	75
1	0	0	0	0	0	28	0	43	4	0	75	75
1	0	0	0	0	0	71	0	4	0	0	75	75
1	24	1	5	0	9	23	0	0	13	39	36	75
1	0	0	0	0	0	74	0	0	1	0	75	75
1	14	0	2	0	0	0	0	12	47	56	59	75
1	0	0	0	0	0	49	0	26	0	0	75	75
1	75	0	0	0	0	0	0	0	0	75	0	75
1	19	0	0	0	1	21	0	34	0	20	55	75
1	65	0	0	0	0	7	0	0	3	65	10	75
1	62	0	2	0	0	4	0	3	4	64	11	75
1												
1												
1												
Summe n	633	4	14	0	18	304	31	629	293	195	1635	2435
Anzahl N	11	2	4	0	2	30	4	25	13	11	39	39

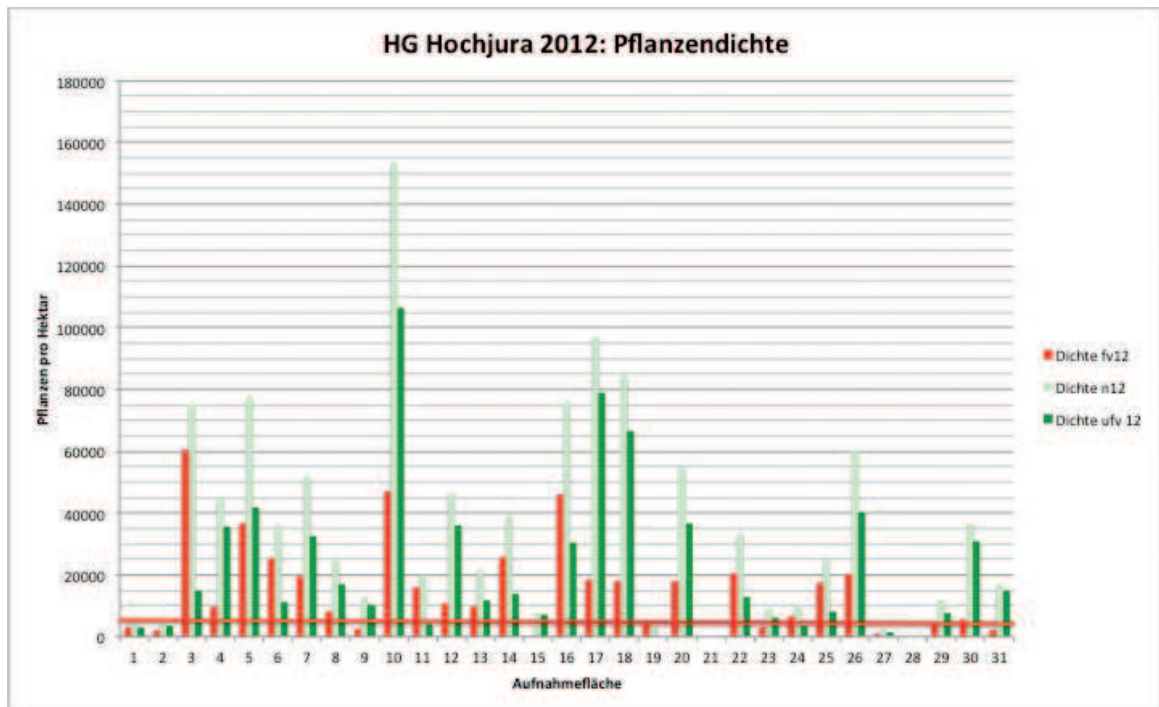
Symposium Freising

14

Ich beschränke mich mit meinen Ausführungen auf Hegegemeinschaften (HG) des Landkreises Lichtenfels, der die Besonderheit aufweist, daß ein Teil der Hegegemeinschaften in den Fränkischen Jura fällt mit hohem Laubholzanteil südlich des Mains und der andere Teil in das Gebiet nördlich des Mains in Richtung Frankenwald mit vorwiegend Nadelwald.

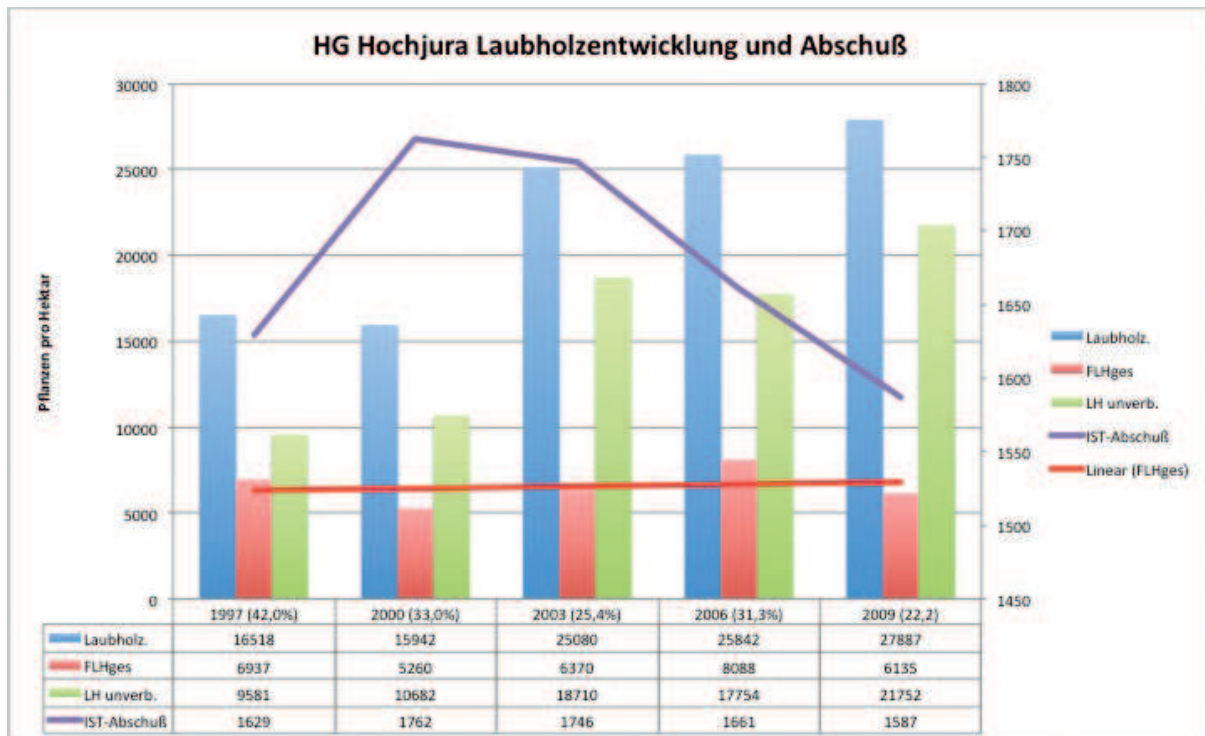
Im Jahr 2006, als ich von der Möglichkeit erfuhr, die Aufnahmedaten von der LWF zu erhalten, habe ich mir für alle 6 HG des Landkreises die Aufnahmedaten bis zurück zum Jahr 1986 kommen lassen. Damals war das noch mit Gebühren belastet; jetzt erhält man die Daten kostenfrei.

Zunächst nochmals ein Beispiel für hochgerechnete Pflanzendichten für die HG Hochjura:

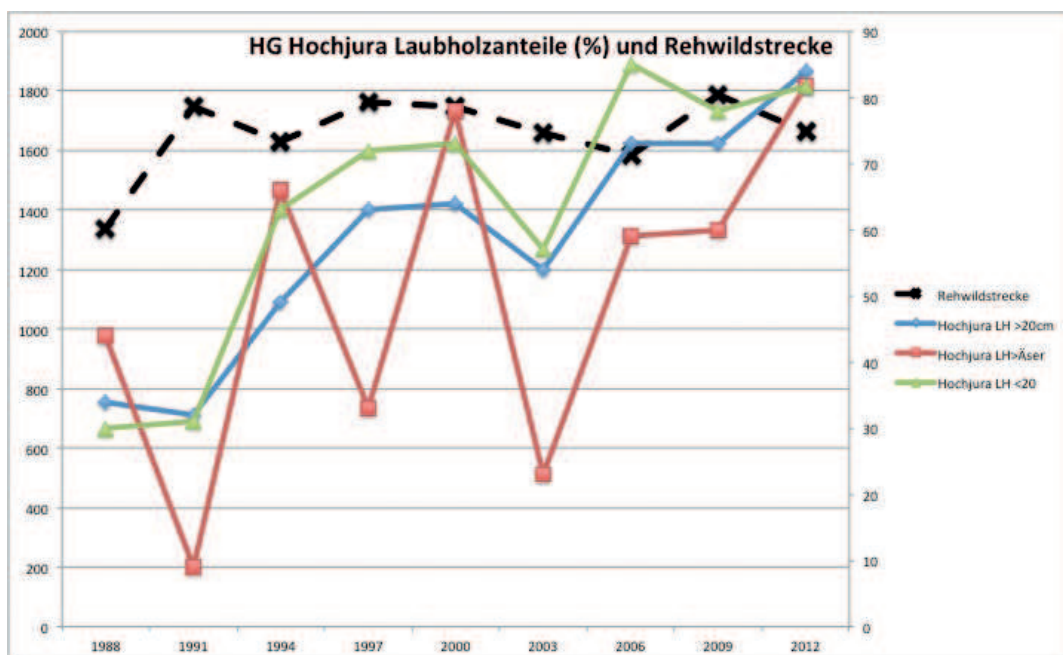


Hier gehen die Pflanzendichten hoch bis zu 160.000 Stück / ha und da macht es keinen Sinn, Mittelwerte oder Mediane zu berechnen, sondern man sollte die Flächen aufsuchen, die durch besonders hohe oder geringe Pflanzendichten auffallen. Infolge der Verschlüsselung der Aufnahmedaten sind aber nicht einmal der forstlichen Leiter der ÄELF in der Lage, diese Flächen zu identifizieren und aufzusuchen.

Seit der ersten Aufnahme bis zur Aufnahme 2012 lautete das Urteil zur „Verbißbelastung“ stets „zu hoch“ und „deutlich zu hoch“ und „Abschuß erhöhen“ und „deutlich erhöhen“. Und so sieht die Laubholzentwicklung von 1997 bis 2009 aus, wobei der geforderte Abschuß (Soll- Abschuß) nie erfüllt wurde.

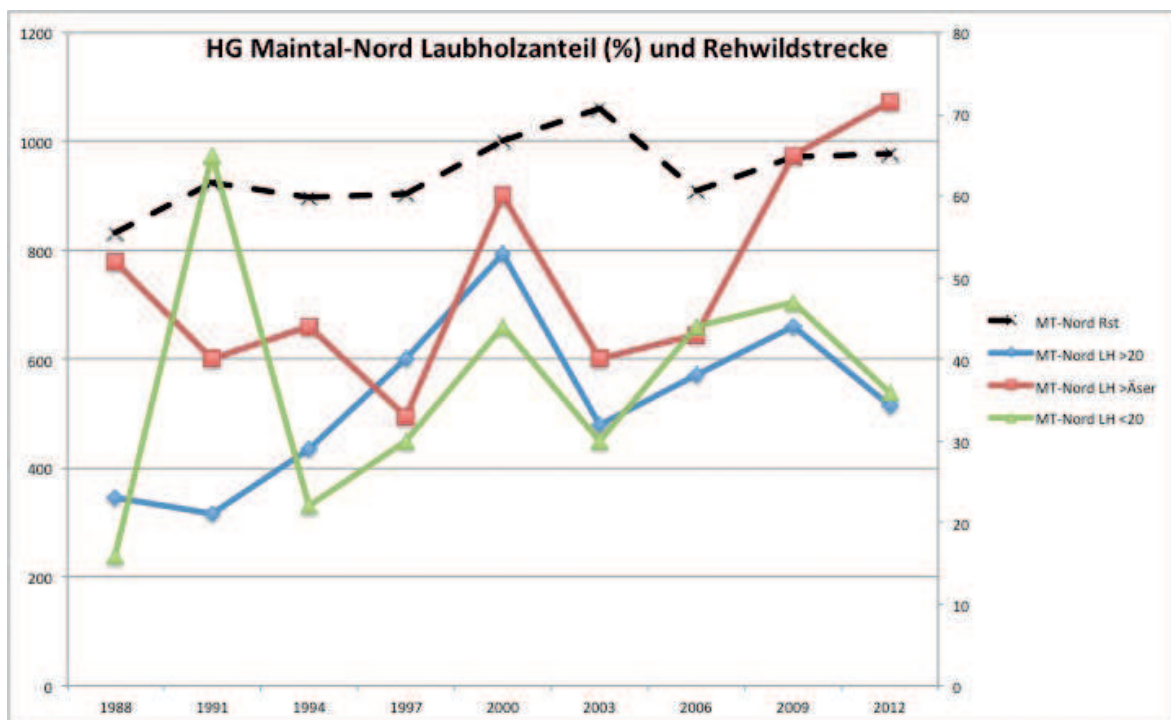


Bringen wir die Laubholzentwicklung mit der Rehwildstrecke noch etwas differenzierter in Verbindung, so sieht das Bild für die verschiedenen Höhenstufen der Pflanzen so aus:



Wer wagt da noch einen Zusammenhang zwischen der Rehwildstrecke und der Laubholzentwicklung herzustellen? Und auch im Jahr 2009 lautete wieder die Empfehlung: "erhöhen"! Während die Kurve für die Pflanzen >20 cm einen halbwegs stetigen Verlauf nimmt, zeichnet sich die Kurve für die Pflanzenanteile „über Äser“ durch gewaltige Zacken aus. Woran das liegt, darauf werde ich noch zurückkommen.

Gehen wir nördlich des Mains, so sieht die Situation deutlich anders aus:



Die Zacken in den Kurven sind für alle Höhenstufen enorm und es lässt sich mit Ausnahme der Pflanzen „über Äser“ kaum ein Trend erkennen, wobei auch hier kein Zusammenhang mit der Höhe der Rehwildstrecke zu erkennen ist - wie wir das schon in der Gesamterhebung für Bayern gesehen haben.

Woran das liegt, wollen wir im folgenden betrachten.

Ich hätte es nicht für möglich gehalten, daß auch den verantwortlichen forstlichen Leitern der ÄELF nur diese dürftige Tabelle mit den Prozentzahlen für ihre Beurteilung zur Verfügung steht. Wenn auch stets darauf verwiesen wird, daß die Revierkenntnisse der Mitarbeiter in die Beurteilung der waldbaulichen Situation und der "Verbißbelastung" eingehen, dann ist auch hier wieder eine Quelle subjektiver Einschätzung gegeben, die schon bei der Beurteilung des Verbißbildes eine erhebliche Rolle spielt.

Hier die Tabelle, die die Grundlage für das "Gutachten" darstellt:

(Zahlen und Text sind hier in der gedruckten Darstellung leider nur schlecht zu erkennen; aber diese Tabelle steht in dieser Form mit den entsprechenden Zahlen jeder Jagdgenossenschaft und jedem Revierinhaber zur Verfügung und dürfte hinreichend bekannt sein.)

Verjüngungsinventar 2012 Hegegemeinschaft 470 Maintal - Nord Seite 1/2

Auswertung der Verjüngungsinventur 2012 für die Hegegemeinschaft Nr. 470 Maintal - Nord (Landkreis Lichtenfels)

Anzahl der erfassten Verjüngungsflächen: 36, davon angestrichelt: 24, teilweise geschätzt: 4, vollständig geschätzt: 8
 Geschätzte Baumartengruppen (Anzahl der vollständig geschätzten Flächen, mit Mehrfachnennungen): Fichte (1), Tanne (3), Kiefer (3), Buche (6), Eiche (5), Edellaubholz (5), sonst. Laubholz (1)

Verjüngungspflanzen ab 20 Zentimeter Höhe bis zur maximalen Verbißhöhe

Baumartengruppe	Aufgenommene Pflanzen insgesamt		Pflanzen ohne Verbiß und ohne Fegeschäden		Pflanzen mit Verbiß und/oder Fegeschäden		Pflanzen mit Leittriebsverbiß		Pflanzen mit Verbiß im oberen Drittel		Pflanzen mit Fegeschäden	
	Anzahl	Anteil (%)	Anzahl	Anteil (%)	Anzahl	Anteil (%)	Anzahl	Anteil (%)	Anzahl	Anteil (%)	Anzahl	Anteil (%)
Fichte	1122	33,4	1071	95,5	51	4,5	10	0,9	51	4,5	0	0,0
Tanne	3	0,1	2	66,7	1	33,3	0	0,0	1	33,3	0	0,0
Kiefer	237	71,7	223	94,1	14	5,9	4	1,7	14	5,9	0	0,0
Sonstiges Nadelholz	18	0,9	17	94,4	1	5,6	1	5,6	1	5,6	0	0,0
Nadelholz gesamt	1380	65,7	1313	95,1	67	4,9	15	1,1	67	4,9	0	0,0
Buche	263	72,5	207	78,7	56	21,2	17	6,5	56	21,2	0	0,0
Eiche	48	12,5	23	47,9	25	52,1	14	29,2	25	52,1	0	0,0
Edellaubholz	217	60,7	172	79,3	45	20,7	22	10,1	44	20,3	1	0,5
Sonstiges Laubholz	192	53,7	116	60,4	76	39,6	39	20,3	76	39,6	0	0,0
Laubholz gesamt	720	199,2	518	71,9	202	28,1	62	8,6	201	27,9	1	0,1
Alle Baumarten	2100	580,0	1831	87,2	269	12,8	107	5,1	268	12,8	1	0,0

Verjüngungspflanzen kleiner 20 Zentimeter Höhe

Baumartengruppe	Aufgenommene Pflanzen insgesamt		Pflanzen ohne Verbiß im oberen Drittel		Pflanzen mit Verbiß im oberen Drittel	
	Anzahl	Anteil (%)	Anzahl	Anteil (%)	Anzahl	Anteil (%)
Fichte	206	60,8	195	94,7	11	5,3
Tanne	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Kiefer	55	13,8	53	96,4	2	3,6
Sonstiges Nadelholz	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Nadelholz gesamt	255	64,7	248	97,3	7	2,7
Buche	42	10,6	40	95,2	2	4,8
Eiche	15	3,8	11	73,3	4	26,7
Edellaubholz	69	17,7	65	94,2	4	5,8
Sonstiges Laubholz	17	4,3	11	64,7	6	35,3
Laubholz gesamt	143	35,9	129	90,2	14	9,8
Alle Baumarten	398	100,0	377	94,7	21	5,3

Verjüngungspflanzen über Verbißhöhe (Erhebung von Fegeschäden)

Baumartengruppe	Aufgenommene Pflanzen insgesamt		Pflanzen ohne Fegeschäden		Pflanzen mit Fegeschäden	
	Anzahl	Anteil (%)	Anzahl	Anteil (%)	Anzahl	Anteil (%)
Fichte	27	24,4	27	100,0	0	0,0
Tanne	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Kiefer	10	4,3	10	100,0	0	0,0
Sonstiges Nadelholz	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Nadelholz gesamt	37	28,6	37	100,0	0	0,0
Buche	31	13,2	31	100,0	0	0,0
Eiche	1	0,4	1	100,0	0	0,0
Edellaubholz	17	7,3	16	94,1	1	5,9
Sonstiges Laubholz	119	50,4	116	97,5	3	2,5
Laubholz gesamt	157	71,6	164	104,5	7	4,5
Alle Baumarten	214	100,0	221	103,3	7	3,3

Das sind die aktuellen Prozentzahlen für die HG Maintal-Nord; ich habe mit kleinen roten Pfeilen markiert: Richten wir unser Augenmerk auf die Zahlen für Eiche und sonstiges Laubholz:

Bei den Pflanzen <20 cm startet die Eiche mit einem Anteil von 3,8% und 26,7% Verbiß i.o.Drittel; das sonstige Laubholz ähnlich mit 4,3% Anteil und 23,5% Verbiß i.o. Drittel.

Bei den Pflanzen >20 cm bis max. Verbißhöhe haben wir bei der Eiche nur noch einen Anteil von 2,3% und 29,2% LT-Verbiß, beim sonstigen Laubholz 9,1% Anteil und 20,3% Verbiß.

Bei den Pflanzen über Verbißhöhe liegt der Anteil der Eiche nur noch bei 0,4%, der des sonstigen Laubholzes ist auf 50,4% gestiegen.

Bei vergleichbarer Verbißbelastung nimmt die Eiche deutlich ab.

Daß dies aber nicht eine Folge des Verbisses ist und daß hier das Argument der Entmischung nicht angewandt werden kann, zeigt die ähnliche Verbißbelastung, zumindest wenn man nach den Prozentwerten urteilt. Was aber bei allen diesen Tabellen völlig fehlt, ist die Zahl der Aufnahmeflächen, auf denen überhaupt die Pflanzen gefunden werden:

		Fichte	Tanne	Kiefer	sonst. NH	Buche	Eiche	Edellaubh.	sonst. LH	NH ges.	LH ges	alle Arten
< 20 cm	Anzahl Pflanzen	200	0	55	0	42	15	69	17	255	143	398
	Zahl Flächen	23	0	12	0	9	8	4	7	23	16	27
> 20 cm	Anzahl Pflanzen	1122	3	237	18	263	48	217	192	1380	720	2100
	Zahl Flächen	25	2	17	2	16	11	12	19	26	25	28
über Äser	Anzahl Pflanzen	57	0	10	0	31	1	17	118	67	167	234
	Zahl Flächen	13	0	6	0	7	1	5	9	16	18	23

Diese sind gerade bei den Pflanzen über Verbißhöhe und <20 cm, da ja stets nur die Pflanzen innerhalb der Probekreise gezählt werden, viel zu gering, um überhaupt eine Aussage zu erlauben. Das ist ein grundsätzlicher Fehler, der aber bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden kann, weil die Zahl N, die Zahl der Aufnahmeflächen, auf der überhaupt Pflanzen der entsprechenden Art und Höhe vorkommen, in allen diesen Tabellen fehlt!

Sehen wir uns die Verhältnisse noch bei einer weiteren HG an, hier aus dem völlig anders bewaldeten Hochjura. Zunächst das Beispiel mit den Pflanzen <20 cm:

In beiden Beispielen fällt auf, auf wie wenigen Flächen verschiedene Baumarten vor allem in diesen Höhenstufen aufgenommen werden konnten.

In der folgenden Tabelle sind die Zahlen (n) für die aufgenommenen Pflanzen und die Zahl (N) der Flächen, auf denen sie gezählt wurden, für vier HG des Landkreises Lichtenfels zusammengestellt:

HG N und n alle Pfl >20 cm

Stichprobenumfang N LIF 2012 alle Pflanzen n > 20 cm bis über Äser													
		Fichte	Tanne	Kiefer	-	sonst. NH	Buche	Eiche	Edellau bh.	sonst. LH	Nadelh. ges.	Laubh. ges.	alle Arten
		n(1)	n(2)	n(3)	n(4)	n(5)	n(6)	n(7)	n(8)	n(9)	n(10)	n(11)	n(12)
OMT	Summe n	1019	30	261	0	20	108	414	280	343	1330	1145	2475
	Anzahl N	25	4	16	0	5	14	24	10	24	25	30	33
MT Nord	Summe n	1122	3	237	0	18	263	48	217	192	1380	720	2100
	Anzahl N	25	2	17	0	2	16	11	12	19	26	25	28
MT Süd	Summe n	467	35	109	0	26	816	185	296	166	637	1463	2100
	Anzahl N	19	4	12	0	5	26	17	15	21	20	28	28
Hochjura	Summe n	320	4	14	0	10	914	31	629	251	350	1825	2175
	Anzahl N	11	2	4	0	2	26	4	25	15	11	29	29

Symposium Freising

24

Wir sehen, wie dürftig das Zahlenmaterial für die so sehr gelobte Tanne und die Eiche in allen HG ist. Im Hochjura gilt dies auch für die Kiefer, die eigentlich überhaupt nicht verbissen wird. Am Verbiß alleine kann es also nicht liegen und mit solchen Zahlen kann man eine Entmischung nicht begründen.

Nach Kenntnis all dieser Sachverhalte habe ich 2007 gegen die Abschlußfestsetzung in einem meiner Reviere Einspruch erhoben. Zusammen mit einem Arztkollegen aus dem Coburger Raum haben wir vor dem Verwaltungsgericht in Bayreuth gegen den Freistaat Bayern geklagt und einen Vergleich erzielt, über den Herr Rechtsanwalt SULZMANN aus Seligenstadt im Rahmen seines Themas:

Der Datenschutz zur Verhinderung der Überprüfbarkeit der Aufnahmedaten sprechen wird.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Symposium am 23.02.2013 in Freising - Vortrag Prof. Dr. Dr. Ernst Fink, Wesmain

www.jagdagenda21.eu

Rechtfertigt der Datenschutz die Verschlüsselung der Aufnahmedaten

Vortrag anlässlich des Symposiums: Das forstliche Gutachten – „Verbißgutachten“ – auf dem Prüfstand von Wissenschaft und Praxis der Jagdagenda21 e.V. am 23. Februar 2013 in Freising von Peter Sulzmann, Rechtsanwalt, Seligenstadt

Die Herausgabe der unverschlüsselten Daten wurde bisher vom Bayerischen Bauernverband (BBV) und der Waldbesitzervereinigung (WBV) hartnäckig verweigert und hierfür wurden datenschutzrechtliche Gründe angeführt.

Nach Art. 2 BayUIG hat jede - auch juristische - Person ungeachtet eines nachzuweisenden Interesses Anspruch auf umweltrelevante Informationen.

Die hier in Frage stehenden „Verbißdaten“ gehören zweifelsfrei zu diesen umweltrelevanten Informationen.

Die Schutzbestimmung des Art. 8 BayUIG rechtfertigt auch unter dem Gesichtspunkt der Offenbarung personen- oder sachbezogener Daten nicht die Verweigerung der konkreten und tatsächlichen Lage der Aufnahmeflächen.

Aufgrund dieser eindeutigen Rechtslage, die auch in Bayern uneingeschränkt Gültigkeit hat, ist es nicht nachvollziehbar, daß sich die oben genannten Verbände und unsere Forstbehörden hinter vorgetäuschten Argumenten verschanzen und die unverschlüsselte Herausgabe verweigern.

Den betroffenen Jagdpächtern bzw. Verbänden wird im Streitfall zunächst ein Auskunftersuchen und sofern notwendig, Klage empfohlen.

- Weihenstephaner Resolution -

Das ursprünglich vernünftig geplante Aufnahmeverfahren zum Forstlichen Gutachten zur Situation der Waldverjüngung nach Art. 32 BayJG ist im Laufe der Jahre zur reinen Verbißinventur degeneriert.

Aufgrund der Tatsache, dass bei diesem Aufnahmeverfahren eine trennscharfe Zuordnung aufgrund des visuellen Verbißbildes zum Verursacher nicht möglich ist, und die in Art 1 Abs. 2 Nr. 3 BayJG verlangten standortgemäßen Baumarten im Gutachten weder herausgearbeitet noch benannt werden, und der nach Art. 32 Abs.1 BayJG gewünschte Beitrag zur Abschussplanung damit nicht geleistet werden kann, die für eine Beurteilung der Verjüngung unterrepräsentierter Baumarten viel zu geringe Stichprobenzahl belastbare Aussagen nicht erlaubt, die vorliegenden Auswertungen der Rohdaten belegen, dass über das Erreichen gewünschter waldbaulicher Ziele nur waldbauliche Maßnahmen entscheiden und nicht überhöhte Abschusszahlen und deshalb der weitere Einsatz der erheblichen Ressourcen nicht gerechtfertigt ist,

ist das Verfahren einzustellen.

Als Alternative bietet sich ein Traktverfahren an, bei dem erfasst wird, was wächst. Es kann dort, wo es von den Jagdgenossenschaften gewünscht wird, einvernehmlich mit den Jagdpächtern durchgeführt werden.

Freising - Weihenstephan, 23. Februar 2013



Kontaktdaten der Referenten

Fink, Prof. Dr. Dr. Ernst

Immekus, Dieter

Schopf, Stefan

von Stetten, Dr. Holger

Sulzmann, Peter



JAGDAGENDA 21 E.V.



FÜRSORGE FÜR
WALD UND WILD